

2020

I
B
E
R
C
H
T



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

The image shows a close-up of several red judicial robes (Roben) hanging vertically. Each robe features a white jabot (a decorative neckpiece) at the top. The robes are made of a rich, textured red fabric, possibly velvet or a similar heavy material. The lighting is even, highlighting the folds and texture of the fabric.

DAS **B**UNDESVER-
FASSUNGSG**E**RICHT
IST IN SEINER**R**
EIGENSCHAFT ALS
BERUFENER HÜTER
DER VERFASSUNG
ZUGLEICH**I**CH EIN
MIT HÖCH**H**STER
AUTORITÄT
AUSGEST**T**ATTETES
VERFASSUNGS-
ORGAN.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	4
-----------------	----------

Bundesverfassungsgericht	5 – 40
---------------------------------	---------------

2.1	Gericht und Verfassungsorgan	6 – 9
2.2	Richterinnen und Richter	10 – 15
2.3	Präsidenten- und Richterwechsel	16 – 17
2.4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18 – 19
2.5	Impressionen aus dem Gerichtsalltag	20 – 31
2.6	Delegationen und Veranstaltungen	32 – 35
	Besuch der Bundesanwaltschaft	32
	20. Karlsruher Verfassungsgespräch	33
	Tag der Deutschen Einheit	34
2.7	Internationale Perspektiven	36 – 37
2.8	Besucherguppen	38 – 40

Statistik	41 – 57
------------------	----------------

3.1	Aktuelles Geschäftsjahr	42 – 45
3.2	Verfassungsbeschwerde	46 – 50
3.3	Normenkontrolle	51 – 53
3.4	Allgemeines Register (AR)	54 – 55
3.5	Mündliche Verhandlung	56
3.6	Gesamtentwicklung seit 1951	56 – 57

Rechtsprechung	58 – 95
-----------------------	----------------

4.1	Entscheidungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie	59 – 60
4.2	Entschieden 2020	62 – 81
	Kopftuch der Rechtsreferendarin	62
	Suizidhilfe	64
	Anleihekaufprogramm der EZB	66
	Bundesnachrichtendienst	68
	Versorgungsausgleich	70
	Bestandsdatenauskunft II	72
	Äußerungsbefugnisse von Regierungsmitgliedern	74
	Kommunales Bildungspaket	76
	Finanzieller Ausgleich für Kernkraftwerke nach Atomausstieg	78
	Antiterrordateigesetz II	80
4.3	Kurz und bündig	83 – 89
4.4	Zu entscheiden 2021	90 – 95

Hohe Verfahrenszahlen und Herausforderungen in der Corona-Pandemie

Das Jahr 2020 stand wie für viele andere Institutionen auch für das Bundesverfassungsgericht unter den besonderen Vorzeichen der Corona-Pandemie. Insgesamt über 880 Verfahren mit Bezug zur Pandemie haben das Gericht erreicht, darin eingeschlossen über 240 Eilanträge. Diese Verfahren, insbesondere die Eilverfahren, erzeugten einen erheblichen pandemiebezogenen zusätzlichen Arbeitsanfall. Er traf zusammen mit Veränderungen der gerichtlichen Arbeitsabläufe, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergriffen wurden. Hierzu zählen namentlich die Einrichtung eines Wechselschichtbetriebs für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Arbeit aus dem Homeoffice. Es ist insbesondere dem großen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts zu verdanken, dass das Bundesverfassungsgericht seine Aufgaben auch unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie in vollem Umfang erfüllen konnte.

Der Statistik werden im diesjährigen Jahresbericht erstmals eine Übersicht mit Informationen zum Aufbau des Gerichts, seinen Richterinnen und Richtern sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und des Weiteren einige Impressionen aus dem Gerichtsalltag vorangestellt. Es folgen die gewohnten Statistiken zu den Verfahrenszahlen: Im Jahr 2020 sind 5.194 Verfassungsbeschwerden eingegangen. Die Zahl der Verfahrenseingänge insgesamt

liegt mit 5.529 etwas über dem Vorjahresniveau, in dem noch ein Gesamteingang von unter 5.500 Verfahren zu verzeichnen war. Im Allgemeinen Register kam es zu einem deutlichen Anstieg der Eingaben. Mit über 10.000 Gesamteingängen ist dort ein neuer Höchststand erreicht. Der anhaltend hohe Arbeitsanfall durch die Verfassungsbeschwerden und die zusätzlichen Eilverfahren konnte durch das Engagement und den Einsatz sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts unter herausfordernden Bedingungen bewältigt werden. Zudem ist es gelungen, den Verfahrensbestand zu verringern.

Schließlich enthält der Jahresbericht eine Übersicht zu den Entscheidungen betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, Zusammenfassungen einiger Senats- und Kammerentscheidungen sowie einen Ausblick auf das Jahr 2021. Aus dem Ersten Senat sind die Urteile zur BND-Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung sowie die Senatsbeschlüsse zur Bestandsdatenauskunft und zum finanziellen Ausgleich für Kernkraftwerksbetreiber wegen des Atomausstiegs hervorzuheben. Aus der Tätigkeit des Zweiten Senats sind die Urteile zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung und zum Anleihekaufprogramm PSPP der EZB sowie der Senatsbeschluss zum Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen besonders zu erwähnen. ■

Karlsruhe, im Februar 2021

Stephan Harbarth

Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Präsident

Doris König

Prof. Dr. Doris König, Vizepräsidentin



Die Würde
des Menschen
ist unantastbar.
Sie zu achten und
zu schützen ist
Verpflichtung aller
staatlichen Gewalt.

Gericht und Verfassungsorgan

Das Bundesverfassungsgericht ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Es besteht als „Zwillingsgericht“ aus dem Ersten und dem Zweiten Senat. Jedem Senat gehören jeweils acht Richterinnen und Richter an.

Der Erste Senat entscheidet überwiegend über Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zu Grundrechtsfragen. Der Zweite Senat ist unter anderem zuständig für Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen (z.B. Bundesregierung und Parlament) oder zwischen Bund und Ländern. Er entscheidet auch über die Rechte von Abgeordneten und politischen Parteien sowie über Grundrechtsfragen. Das Plenum – also alle 16 Richterinnen und Richter gemeinsam – entscheidet nur in seltenen Fällen selbst über verfassungsrechtliche Fragen, nämlich dann, wenn ein Senat von einer Entscheidung des anderen Senats abweichen will. Um die hohe Zahl der jährlich eingehenden Verfahren (allein über 7.000 Verfassungsbeschwerden im Verfahrensregister und im Allgemeinen Register) in angemessener Zeit einer Entscheidung zuzuführen, bildet jeder Senat kleinere Spruchkörper – die Kammern – mit jeweils drei Mitgliedern. Die Kammern entscheiden meist in Fällen, in denen die **Verfassungsbeschwerde** unzulässig ist oder die Annahmehypothesen des § 93a Abs. 2 BVerfGG aus sonstigen Gründen nicht vorliegen. Die Kammer kann einer Verfassungsbeschwerde aber auch stattgeben, wenn die für die Beurteilung des Falles maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden wurden. In allen anderen Fällen, also insbesondere bei zulässigen Verfassungsbeschwerden, die neue verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, und bei anderen Verfahrensarten entscheidet der gesamte Senat mit allen acht Richterinnen und Richtern.

Als **Gericht** ist das Bundesverfassungsgericht zusammen mit den Fachgerichten Teil der rechtsprechenden Gewalt in Deutschland. Es wacht als „Hüter der Verfassung“ über die Einhaltung des Grundgesetzes und hat als höchstes Gericht das letzte Wort bei der Auslegung verfassungsrechtlicher Vorschriften. Es ist zudem das einzige Gericht, das vom Parlament erlassene Gesetze für ungültig erklären kann. Seine Entscheidungen sind **unanfechtbar** und

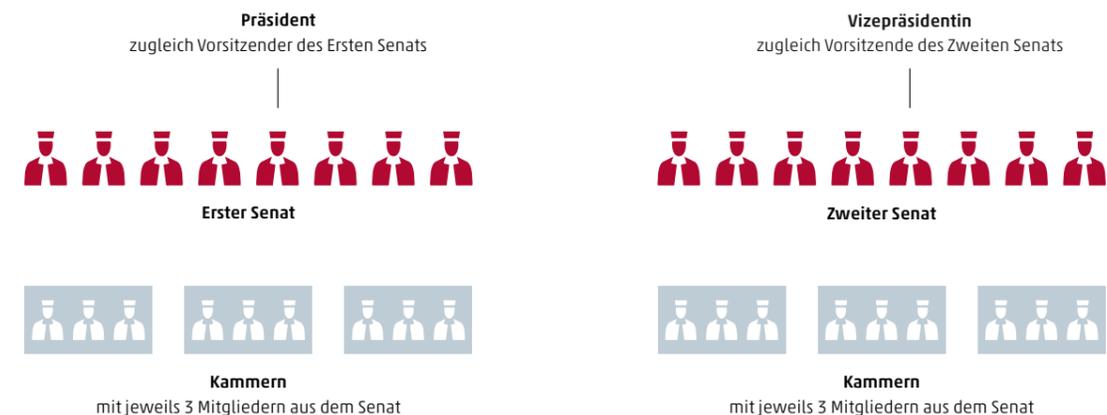
Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nur zur Entscheidung angenommen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn es zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten angezeigt ist.

Es existieren drei Gewalten, nämlich die Legislative (die Parlamente als gesetzgebende Gewalt), die Exekutive (die Regierung und Verwaltung als vollziehende Gewalt) und die Judikative (die Gerichte als rechtsprechende Gewalt). Diese Gewalten sind an die Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG).

Es gibt in Deutschland keine weitere Beschwerdemöglichkeit oder Kontrollinstanz.



binden alle übrigen Staatsorgane. Als **Verfassungsorgan** tritt das Bundesverfassungsgericht im Staatsaufbau den anderen Verfassungsorganen wie Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung auf Augenhöhe gegenüber. Es untersteht – anders als die Fachgerichte – nicht der Dienstaufsicht eines Ministeriums. Zudem kann das Bundesverfassungsgericht über Angelegenheiten seiner Verwaltung und Organisation selbst entscheiden und es verfügt über ein eigenes Budget, das vom Bundestag genehmigt wird (35,8 Millionen Euro im Jahr 2020). Die eigene Bibliothek mit rund 400.000 Bänden, Zeitschriften und Datenbanken ist eine der größten juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Der Präsident leitet die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen. ■



Der Deutsche Bundestag wählt die Hälfte der Richterinnen und Richter jedes Senats, der Bundesrat wählt die andere Hälfte der Richterinnen und Richter.



Richterinnen und Richter

Die 16 Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts werden jeweils zur Hälfte durch das Plenum des Bundesrates und des Bundestages gewählt. Diese bestimmen abwechselnd auch den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Für die Wahl ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, was eine hohe Akzeptanz in der breiten Öffentlichkeit und über politische Lager hinaus sicherstellen soll. Alle Bundestagsfraktionen, die Bundesregierung und die Landesregierungen sind berechtigt, Vorschläge für die **Wahl** zu unterbreiten. Mindestens drei Mitglieder jedes Senats müssen aus den obersten Gerichtshöfen des Bundes stammen, damit ihre besondere richterliche Erfahrung in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfließen kann. Daneben entstammen die Richterinnen und Richter unterschiedlichen Bereichen und Rechtsberufen: insbesondere dem Hochschulbereich, vereinzelt auch dem politischen Raum oder der Anwaltschaft. Dadurch wird sichergestellt, dass in die Arbeit des Gerichts unterschiedliche Perspektiven einfließen. Für die Akzeptanz und Qualität der Entscheidungen ist dies sehr wichtig.

Gewählt werden kann jede Person, die das 40. Lebensjahr vollendet, sowohl die Erste als auch die Zweite Juristische Staatsprüfung abgelegt hat oder zum Rechtsprofessor an einer deutschen Universität ernannt wurde und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts können also nur solche Personen werden, wel-

che die sogenannte Befähigung zum Richteramt besitzen, denn das Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht nach politischen, sondern strikt nach rechtlichen Kriterien. Die Richterinnen und Richter werden auf zwölf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zur Stärkung ihrer persönlichen Unabhängigkeit nicht möglich. Sie dürfen nicht älter als 68 Jahre sein. Wird dieses Alter noch vor Ende der **Amtszeit** erreicht, endet diese vorzeitig. Die Ernennung und Vereidigung erfolgt durch den Bundespräsidenten.

Im Juni 2020 wurde Prof. Dr. Harbarth, LL.M., als Nachfolger von Prof. Dr. Dres. h. c. Voßkuhle zum **Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts** ernannt. Prof. Dr. König ist seither neue Vizepräsidentin und Senatsvorsitzende im Zweiten Senat (→ S. 16/17).

Kern der Tätigkeit der Richterinnen und Richter ist die **Wahrnehmung des Rechtsprechungsauftrags** des Bundesverfassungsgerichts, also die Entscheidung über anhängige Verfassungsbeschwerden und in anderen Verfahrensarten. Neben dieser richterlichen Tätigkeit nehmen die Richterinnen und Richter aber auch organisatorische Aufgaben am Gericht wahr, nehmen an Delegationsreisen teil und pflegen dabei im Rahmen von Fachgesprächen den institutionellen Kontakt und fachlichen Dialog →

Das sind der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.



zu anderen Institutionen im In- und Ausland, wie beispielsweise anderen deutschen Verfassungsorganen oder ausländischen Verfassungsgerichten. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts halten zudem Vorträge und wirken an Veranstaltungen und Publikationen mit. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts haben sich insoweit **Verhaltensleitlinien** auferlegt, an denen sie ihr Auftreten insbesondere in der Öffentlichkeit während und nach ihrer Amtszeit ausrichten.

In der Öffentlichkeit sind die Richterinnen und Richter durch die **scharlachroten Roben** mit weißen **Jabots** bekannt, die sie bei den mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündungen tragen. Die Roben sind der traditionellen Richtertracht der Stadt Florenz aus dem 15. Jahrhundert nachempfunden und wurden von einem Karlsruher Kostümbildner entworfen. ■

Die Verhaltensleitlinien sind abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de.

Das sind am Kragen befestigte weiße Spitzen- oder Seidenrüschen.

Erster Senat



**Prof. Dr. Ines
Härtel**

seit 2020



**Dr. Josef
Christ**

seit 2017



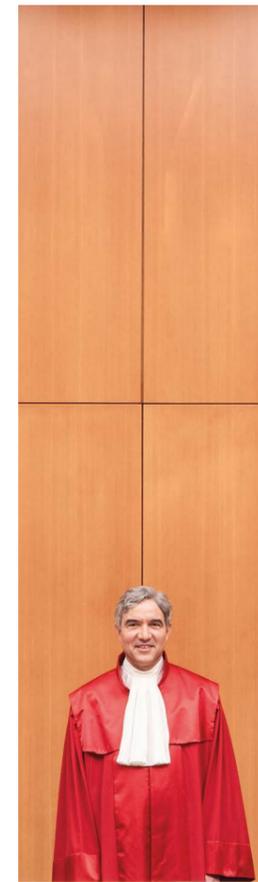
**Prof. Dr. Gabriele
Britz**

seit 2011



**Prof. Dr. Andreas
L. Paulus**

seit 2010



**Prof. Dr. Stephan
Harbarth, LL.M.**

*seit 2018,
Präsident seit 2020*



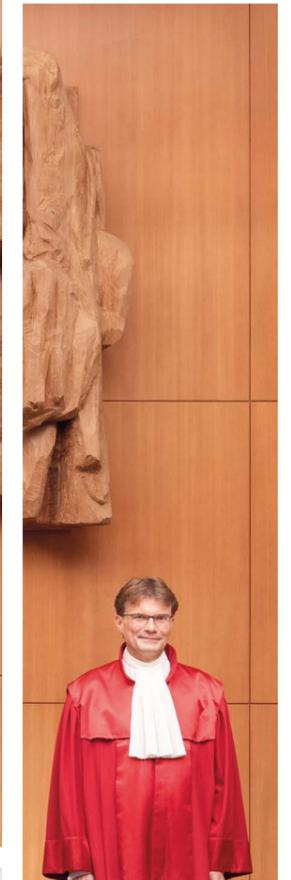
**Prof. Dr. Susanne
Baer, LL.M.**

seit 2011



**Dr. Yvonne
Ott**

seit 2016



**Prof. Dr. Henning
Radtke**

seit 2018

Zweiter Senat



Prof. Dr. Astrid
Wallrabenstein

seit 2020



Dr. Ulrich
Maidowski

seit 2014



Peter
Müller

seit 2011



Prof. Dr. Peter
M. Huber

seit 2010



Prof. Dr. Doris
König

seit 2014,
Vizepräsidentin seit 2020



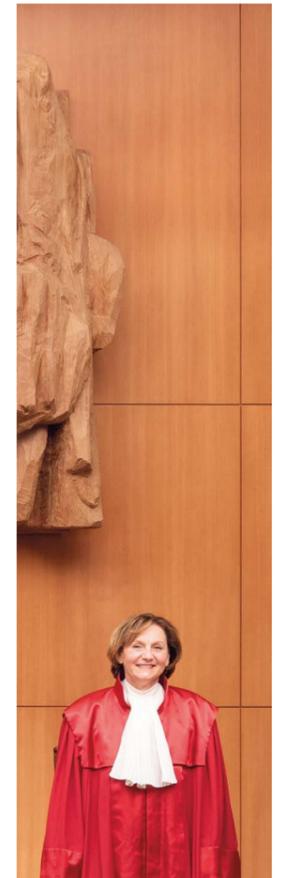
Monika
Hermanns

seit 2010



Dr. Sibylle
Kessel-Wulf

seit 2011



Prof. Dr. Christine
Langenfeld

seit 2016

Präsidenten- und Richterwechsel am Bundesverfassungsgericht

Das Jahr 2020 war für das Bundesverfassungsgericht ein Jahr besonders bedeutender personeller Veränderungen.

Die 10-jährige Amtszeit von Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle als Präsident des Bundesverfassungsgerichts endete am 22. Juni 2020 mit seiner unter den Bedingungen der Pandemie stattfindenden Verabschiedung durch Bundespräsident Dr. Steinmeier im Schloss Bellevue in Berlin. Wegen seiner Verdienste für die Bundesrepublik Deutschland verlieh der Bundespräsident ihm bei diesem Anlass das Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland mit Stern und Schulterband. Voßkuhle bereitete im Laufe seiner insgesamt 12-jährigen Amtszeit als Präsident, Vizepräsident und Vorsitzender des Zweiten Senats knapp 40 Senatsverfahren als Berichterstatter vor. Außerdem initiierte er zahlreiche Begegnungen mit ausländischen Verfassungsgerichten, obersten Gerichtshöfen, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Der Bundespräsident ernannte Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., zum neuen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Der bisherige Vizepräsident des Gerichts ist damit der zehnte Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Neue Vizepräsidentin ist Prof. Dr. Doris König, die dem Gericht bereits zuvor als Mitglied des Zweiten Senats angehörte und nun dessen Vorsitzende ist.

Außerdem händigte Bundespräsident Dr. Steinmeier am 10. Juli 2020 auch Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Johannes Masing die Entlassungsurkunde aus. Masing hat während seiner Amtszeit zahlreiche das Datenschutzrecht, das Persönlichkeitsrecht und die Meinungsfreiheit betreffende Senatsverfahren vorbereitet. Wegen seiner Verdienste für die Bundesrepublik Deutschland wurde ihm bei diesem Anlass das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Als seine Nachfolgerin trat Prof. Dr. Ines Härtel von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) in den Ersten Senat ein. Sie erhielt ebenso wie Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein von der Universität Frankfurt am Main, die Präsident Voßkuhle auf dessen Richterstelle im Zweiten Senat nachfolgt, ihre Ernennungsurkunde durch den Bundespräsidenten. ■

Pressemitteilungen vom 22.06.2020 und vom 10.07.2020



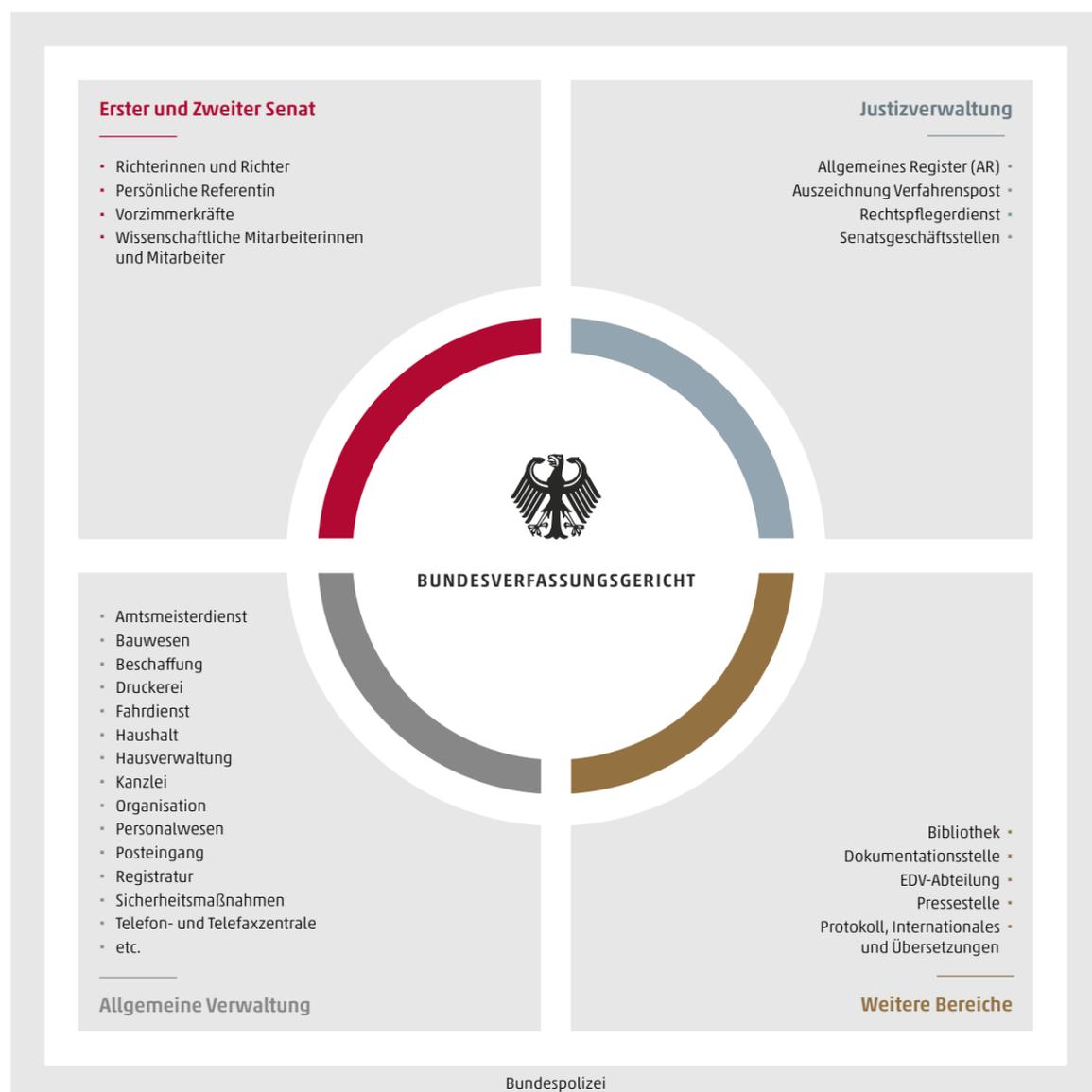
Bundespräsident Steinmeier und Präsident Voßkuhle



Bundespräsident Steinmeier und Bundesverfassungsrichter Masing



Rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Udenkbar wäre die Erledigung der Vielzahl an Verfahren ohne die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Mitarbeitenden in den Geschäftsstellen, die Vorzimmerkräfte und die Kanzlei und ohne die sonstigen Angehörigen der Verwaltung. Insgesamt sorgen beim Bundesverfassungsgericht über 270 Personen dafür, dass es seine Aufgaben bewältigen kann.

Jeweils vier **wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** unterstützen die Richterinnen und Richter bei ihrer anspruchsvollen und umfangreichen Tätigkeit. Der Präsident verfügt zusätzlich über eine persönliche Referentin. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfassen insbesondere Entscheidungsvorschläge (sogenannte Voten) in den Fällen, für die der jeweilige Richter oder die jeweilige Richterin als Berichtserstatter zuständig ist. Sie bringen hierfür regelmäßig mehrjährige Berufserfahrung an Fachgerichten, Behörden, in Rechtsanwaltskanzleien oder der Rechtswissenschaft mit und werden in der Regel für eine Zeit von zwei bis drei Jahren an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Zusätzlich werden die Richterinnen und Richter von je einer oder zwei (Teilzeit-) **Vorzimmerkräften** unterstützt.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts ist untergliedert in verschiedene Teilbereiche und wird vom **Direktor** beim Bundesverfassungsgericht im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Die **Justizverwaltung** besteht aus den Geschäftsstellen der beiden Senate, dem Rechtspflegerdienst, dem Allgemeinen Register und Juristinnen und Juristen als zeichnungsbeauftragte Referentinnen und Referenten. Die Referentinnen und Referenten der Abteilung sorgen durch die **Postauszeichnung** für die zeitnahe richtige Verteilung der eingehenden verfahrensbezogenen Schriftstücke. Die zwei **Senatsgeschäftsstellen** legen die Akten an und verwalten diese. Sie übernehmen den Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten und geben diesen richterliche Verfügungen (z.B. Ladungen) und Entscheidungen bekannt, wobei sie die übermittelten Texte zuvor auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift überprüfen. Den **Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern** obliegt das Korrekturlesen von Senatsurteilen und Gerichtsbeschlüssen einschließlich der Überprüfung aller in der Entscheidung enthaltenen Nachweise. Zudem bearbeiten sie die Kostenfestsetzungen, den nachgerichtlichen Schriftverkehr sowie Vorgänge des Allgemeinen Registers. Das **Allgemeine Register (AR)** erfasst und bearbeitet jährlich ca. 10.000 Eingaben und Verfahrensanträge (*Allgemeines Register* → S. 54).

In der **allgemeinen Verwaltung** gibt es neben den großen Bereichen Haushalt/Organisation und dem Personalwesen viele weitere Arbeitsgebiete wie beispielsweise: Amtsmeisterdienst, Bauwesen, Beschaffung, Druckerei, Fahrdienst,

Hausverwaltung, Kanzlei, Posteingang, Registratur, Sicherheitsmaßnahmen sowie die Telefon- und Telefaxzentrale.

Das Gericht verfügt zudem über eine **Dokumentationsstelle**. Diese erfasst und dokumentiert verfassungsgerichtliche Entscheidungen und wesentliche sonstige Materialien wie etwa wissenschaftliche Beiträge zum juristischen Diskurs. Die **Bibliothek** mit rund 400.000 Bänden, Zeitschriften und Datenbanken ist eine der größten juristischen Fachbibliotheken in Deutschland.

Ohne ein zuverlässiges und sicheres IT-Netzwerk ist der Arbeitsalltag im Gericht nicht zu bewältigen. Die gerichtseigene, von den zentralen IT-Diensten des Bundes unabhängige **EDV-Abteilung** betreut die erforderliche technische Infrastruktur, entwickelt diese weiter und gewährleistet so die störungsfreie digitale Außenanbindung des Gerichts. Während der Covid-19-Pandemie stellte sie die technische Funktionsfähigkeit des Gerichts sicher, sodass zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Tätigkeit aus Gründen des Infektionsschutzes im Homeoffice nachgehen konnten.

Das **Protokoll** hält den Kontakt zu anderen Verfassungsorganen und nationalen Institutionen, pflegt die Beziehungen zu ausländischen Verfassungsgerichten, zum EuGH sowie zum EGMR und organisiert größere interne und externe Veranstaltungen des Gerichts. Des Weiteren ist die Leiterin des Protokolls verantwortlich für den Bereich **Internationales und Übersetzungen**. Dieser Bereich, in dem Juristinnen mit Übersetzerinnen zusammenarbeiten, kümmert sich um die Übersetzung von Entscheidungen ins Englische, die Erstellung sonstiger fremdsprachiger Materialien und die Beobachtung und Dokumentation ausländischer Rechtsentwicklungen (*Internationale Perspektiven* → S. 36).

Die **Pressestelle** des Gerichts ist neben der eigentlichen Pressearbeit (Veröffentlichung von Pressemitteilungen, journalistische Anfragen und Akkreditierungen für mündliche Verhandlungen und Urteilsverkündungen) auch für den Internetauftritt des Gerichts und in Zusammenarbeit mit dem Protokoll für den Besucherdienst verantwortlich.

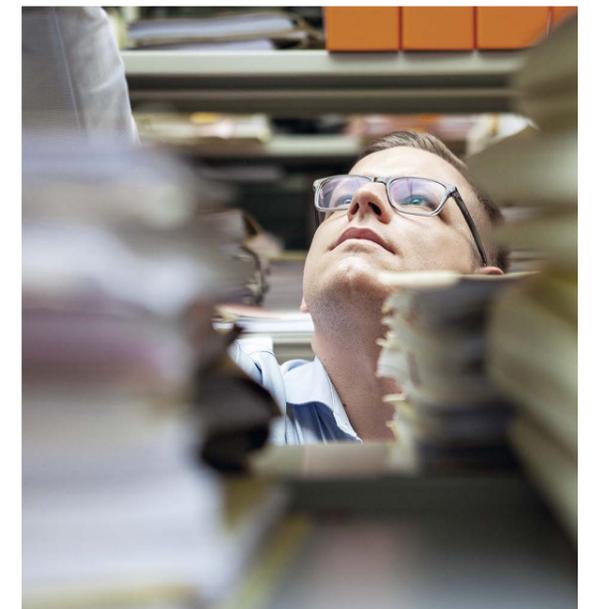
Die **Bundespolizei** gewährleistet schließlich die Sicherheit auf dem Gelände des Bundesverfassungsgerichts. ■

Eine detailliertere Darstellung des Verwaltungsaufbaus finden Sie unter www.bundesverfassungsgericht.de (Stichwortsuche: „Organigramm“).

Impressionen aus dem Gerichtsalltag



Geschäftsstelle des Allgemeinen Registers





Bundesverfassungsrichterin Kessal-Wulf



Bundesverfassungsrichter Radtke bei einer Besprechung
mit seinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern



Beratung des Ersten Senats



Beratung des Zweiten Senats



Beratung der 3. Kammer des Zweiten Senats mit den Bundesverfassungsrichterinnen Hermanns und Langenfeld sowie dem Bundesverfassungsrichter Maidowski





Die Bundesanwaltschaft zu Besuch

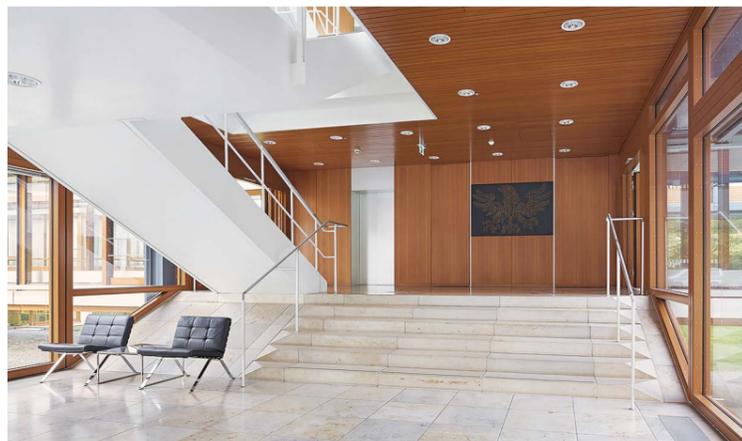
Als Verfassungsorgan und Gericht pflegt das Bundesverfassungsgericht auch Beziehungen zu den Spitzen der Fachgerichtsbarkeit und zu den anderen Verfassungsorganen. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses ist den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts ein wichtiges Anliegen. Es finden daher regelmäßig, wenn auch in größerem zeitlichen Abstand, Treffen zum fachlichen Austausch statt.

Diese Treffen waren jedoch 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Realisiert werden konnte am 3. Februar 2020 der Besuch einer Delegation der Bundesanwaltschaft unter Leitung des Generalbundesanwalts Dr. Peter Frank. Die Gäste wurden von dem zu diesem Zeitpunkt amtierenden Präsidenten Prof. Dr. Dres. h. c. Andreas Voßkuhle und weiteren Mitgliedern des Gerichts im Schlossbezirk empfangen. Das im Rahmen des Besuchs geführte Fachgespräch diente dem Austausch über aktuelle Arbeitsschwerpunkte. Es reiht sich ein in die regelmäßig im Turnus von drei bis vier Jahren stattfindenden bilateralen Begegnungen. ■

| Pressemitteilung vom 04.02.2020

Andere Verfassungsorgane sind der Bundespräsident, der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung sowie der Bundesrat.

Die Bundesanwaltschaft ist als Staatsanwaltschaft in den Bereichen Terrorismus, Spionage und Völkerstrafrecht tätig und übernimmt vor dem Bundesgerichtshof die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Revisionsverfahren.



20. Karlsruher Verfassungsgespräch



Das Karlsruher Verfassungsgespräch ging dieses Jahr in die 20. Runde. Unter Schirmherrschaft des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts findet es jährlich am 22. Mai statt; das Datum erinnert an den Vorabend der Verkündung des Grundgesetzes im Jahr 1949.

Veranstalter sind die Stadt Karlsruhe, die Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, das Karlsruher Forum für Kultur, Recht und Technik, die Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission und der Förderverein Forum Recht. Moderiert von Jörg Schönenborn (WDR-Fernsehdirektor) diskutierten in diesem Jahr auf dem Podium Thomas Strobl (Stellvertretender Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration), Dr. Konstantin von Notz (MdB, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen), Prof. Dr. Katharina Zweig (Technische Universität Kaiserslautern) und Prof. Dr. Jens-Peter Schneider (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) über das Thema „**Digitaler Staat – Wohin treibt uns die Pandemie?**“.

Ist der Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts zum Verfassungsgespräch gewöhnlich gut gefüllt mit geladenen Gästen und Karlsruher Bürgerinnen und Bürgern, so blieben die Stühle in diesem Jahr aufgrund der

Covid-19-Pandemie leer. Allen Interessierten wurde jedoch – erstmals – durch einen von Phoenix angebotenen Livestream die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme geboten; zudem zeigte der Fernsehsender wie in den vergangenen Jahren eine Aufzeichnung der Veranstaltung in seinem regulären Programm.

Die Nutzen und Risiken der Corona Warn-App wurden ebenso erörtert wie die Auswirkungen der Pandemie auf die Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens. Im Vordergrund der Diskussion stand jedoch die Frage, ob im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens die betroffenen Grundrechte in einen fairen Ausgleich gebracht wurden. Auch der Umstand, dass viele Grundrechtseinschränkungen durch bloße Rechtsverordnungen erfolgt sind, und die (fehlende) Beteiligung des Bundestags und der Landesparlamente an Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wurden hierbei unter Einbindung von Zuschauerfragen aus dem Livestream diskutiert. ■

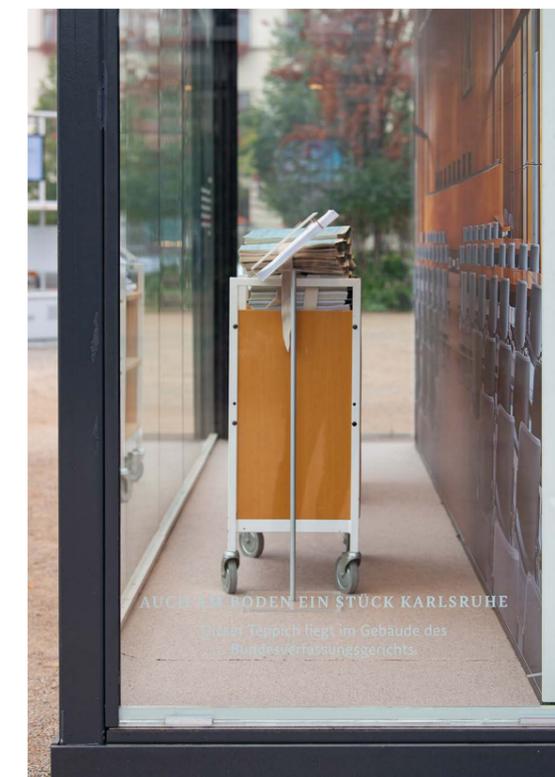
Tag der Deutschen Einheit

Jedes Jahr feiert die Bundesrepublik am 3. Oktober mit einem offiziellen Festakt und einem großen Bürgerfest die Wiedervereinigung. 2020 sah sich das ausrichtende Bundesland Brandenburg vor der Herausforderung, 30 Jahre Deutsche Einheit angemessen zu würdigen und zugleich dem Gesundheitsschutz in Pandemiezeiten gerecht zu werden.

Das Bürgerfest wurde so zur Einheits-Expo unter dem Motto „30 Jahre – 30 Tage – 30 x Deutschland“. Dabei präsentierten sich Bundesländer, Verfassungsorgane des Bundes und die Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ für 30 Tage in einer weitläufigen Freiluft-Ausstellung in Potsdam.

Auch das Bundesverfassungsgericht beteiligte sich an der Einheits-Expo und präsentierte sich multimedial in zwei Glascubes auf dem Potsdamer Luisenplatz.

Acht Karlsruher Roben – hinter einem roten Vorhang, mit Leuchteffekten in Szene gesetzt – bildeten das Herzstück einer der beiden Präsentationen. Dazu wurde das Publikum auf acht Bildschirmen von allen Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts und einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit kurzen Video-Statements direkt und persönlich angesprochen. So konnten sich Besucherinnen und Besucher der Einheits-Expo und die Menschen hinter der Institution Bundesverfassungsgericht auf virtuelle Art begegnen. →



Um auch einen kleinen Einblick in das ikonische Gebäude des Gerichts zu ermöglichen, zeigte der zweite Glascube raumfüllende Fotografien des Sitzungssaals und der Außenfassade. Ergänzt wurden diese Ansichten durch die Installation „Input/Output“ sowie Informationen unter dem Motto „Eine Zahl und ihre Bedeutung“. Ein Laufband mit kurzen Stichworten zu Meilensteinen in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts komplettierte die Präsentation. Vor dem Cube luden Statement-Schilder mit Grundrechtsbezug das Publikum dazu ein, „Stellung zu beziehen“ und sich mit dem Statement ihrer Wahl zu fotografieren. Nachts belebten Hashtag-Projektionen auf dem Boden vor den Cubes die Ausstellung.

Die Einheits-Expo endete einen Tag nach dem offiziellen Festakt zum 3. Oktober 2020, an dem auch Präsident und Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts teilgenommen haben. ■

Input/Output

Präsentation zweier Verfahren anhand von zwei Aktenwagen: Auf den Aktenwagen sind die jeweiligen Verfahrensakten abgebildet (Input), daneben die dazugehörigen Entscheidungen (Output).

Internationale Perspektiven

Ebenso wie die Offenheit gegenüber Europa und der Welt das Grundgesetz prägt, versteht sich das Bundesverfassungsgericht als Teil der internationalen Rechtsordnung und der weltweiten Gemeinschaft der Verfassungsgerichte.

Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts ist eingebettet in drei Rechtsebenen: Bei der Anwendung und Auslegung des **nationalen Verfassungsrechts** richtet es seinen Blick auch auf das Völkerrecht, welches – wie insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention – in die deutsche Rechtsordnung hineinwirkt, und auf das **Recht der Europäischen Union**, welches unmittelbar in Deutschland gilt und viele Bereiche des nationalen Rechts prägt. Umgekehrt gibt das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidungen seinerseits Impulse für die europäische und internationale Rechtsentwicklung.

In langjähriger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht Mechanismen und Prüfungsmaßstäbe entwickelt mit dem Ziel, die deutsche Rechtsordnung, das Völkerrecht und das EU-Recht weitestgehend in Einklang zu bringen, etwa durch das Prinzip völkerrechtsfreundlicher bzw. europarechtsfreundlicher Auslegung. Es übt sein Mandat innerhalb des **Europäischen Gerichtsverbands** in einem kooperativen Verhältnis zum Gerichtshof der Europäischen Union und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aus. Zugleich ist das Bundesverfassungsgericht darauf bedacht, dass der unabdingbare und aufgrund der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes auch unabänderliche Kern – die

Identität – der eigenen Verfassung sowie grundlegende nationale Kompetenzen auch im Zuge fortschreitender Globalisierung und europäischer Integration hinreichend gewahrt bleiben. Mehrere seiner Entscheidungen aus dem Jahr 2020 bekräftigen die hierbei geltenden Maßstäbe und werden im Kapitel *→ Rechtsprechung* vorgestellt.

Um den Herausforderungen einer globalisierten Welt gerecht zu werden, wirkt das Bundesverfassungsgericht in seiner Arbeit an einem ständigen internationalen Austausch mit. Durch die **Übersetzung** wichtiger Entscheidungen und Pressemitteilungen ins Englische leistet es einen Beitrag, um seine Rechtsprechung über den deutschen Sprachraum hinaus zu vermitteln und die gegenseitige Wahrnehmung im europäischen und außereuropäischen Rechtsraum zu stärken. Themenbezogene Entscheidungssammlungen in englischer Sprache, die „Decisions of the *Bundesverfassungsgericht*“, ermöglichen den Zugang zu seinen Rechtsprechungslinien. Weiterhin verfolgt das Bundesverfassungsgericht seinerseits verfassungsrechtliche, völkerrechtliche und europarechtliche Entwicklungen außerhalb Deutschlands. Zudem engagiert sich das Bundesverfassungsgericht in internationalen Netzwerken, wie der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, und pflegt bilateral

Pressemitteilung vom 20.10.2020 zum Besuch des EuGH

Das Bundesverfassungsgericht informiert regelmäßig mit einem Newsletter über neue Entscheidungen und Pressemitteilungen in englischer Sprache. Der Newsletter kann auf der Webseite des Gerichts abonniert werden.

den **institutionellen Kontakt und fachlichen Dialog** mit dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und nationalen Verfassungsgerichten, insbesondere aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die Gelegenheit dazu geben regelmäßig Besuche der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts bei ihren Kolleginnen und Kollegen an ausländischen und internationalen Gerichten ebenso wie der Empfang ausländischer Delegationen in Karlsruhe.

2020 machte die COVID-19-Pandemie den persönlichen Austausch über Grenzen hinweg in seiner bisherigen Form allerdings nahezu unmöglich. Zahlreiche geplante Reisen und Besuche konnten nicht stattfinden und wurden im gegenseitigen Einvernehmen verschoben.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders erfreulich, dass der Dialog des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gerichtshof der Europäischen Union durch ein Treffen in Karlsruhe fortgeführt werden konnte. Im Oktober besuchte eine Delegation des Europäischen Gerichtshofs unter Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Koen Lenaerts das Bundesverfassungsgericht. Die eintägigen Fachgespräche mit den Schwerpunkten Unabhängigkeit der Justiz und Europäischer Gerichtsverbund haben wesentlich zum gegenseitigen Verständnis und der Fortentwicklung des Zusammenwirkens beider Gerichte beigetragen. Der Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof findet auf gegenseitige Einladung regelmäßig statt. ■



Besuch einer Delegation des Europäischen Gerichtshofs

Ein Blick hinter die Kulissen

Welche Rolle spielen Grundrechte im täglichen Leben der Bürgerinnen und Bürger?
Welche Aufgaben kommen dabei dem Bundesverfassungsgericht zu?
Und welche Werte des Gerichts spiegeln sich in der Architektur des Gebäudes wieder?

Die Antworten auf diese und viele weitere Fragen ergeben sich im Rahmen der Besucherführungen. Als Bürgergericht ermöglicht das Bundesverfassungsgericht jedes Jahr zahlreichen in- und ausländischen Besucherinnen und Besuchern, die Stellung, Arbeitsweise und Organisation des Bundesverfassungsgerichts vor Ort näher kennenzulernen.

Die Führungen erfreuen sich stetig wachsender Beliebtheit. Inzwischen

finden jährlich über 300 Gruppenführungen mit **mehr als 8.000 Besucherinnen und Besuchern** statt (Stand 2019; im Jahr 2020 wegen der Einschränkungen durch das Coronavirus 1.390 Besucher). Hinzu kommen zu Jubiläen und anderen Anlässen in einzelnen Jahren Tage der offenen Tür mit tausenden Besuchern. Diesem eigenen Anspruch an Transparenz und Bürgernähe wird das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die hohe

Nachfrage an Führungen nur durch das große Engagement seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht, die Frage und Antwort zu allgemeinen Themen rund um das Bundesverfassungsgericht stehen und auf Wunsch auch Führungen auf Englisch anbieten. Im Rahmen der Führung werden u.a. der **Sitzungssaal, der Empfangsraum, der Plenarsaal und die im Bibliotheksfoyer befindliche Ausstellung „Die ersten zwanzig Jahre“** besichtigt. →



Plenarsaal



Ahnengalerie



Bibliotheksfoyer

Eine Führung für 10 bis 40 Personen steht grundsätzlich jeder Gruppe offen. Ob Schülerinnen und Schüler ab der neunten Klasse, Studierende, Betriebsausflügler, Vereine oder sonstige Gesellschaften: Das Spektrum der Besuchergruppen ist weit. Für Einzelpersonen und Gruppen unter zehn Personen besteht die Möglichkeit, sich einer der beliebten Bürgerführungen anzuschließen, die ca. dreimal pro Halbjahr stattfinden.

Eine Anmeldung zur Führung ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter dem Stichwort „Besucherdienst“ möglich, sobald im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie Führungen wieder stattfinden können. ■



Jeder hat das Recht
auf die freie
Entfaltung seiner
Persönlichkeit, soweit
er nicht die Rechte
anderer verletzt und
nicht gegen die
verfassungsmäßige
Ordnung oder das
Sittengesetz verstößt.

Aktuelles Geschäftsjahr

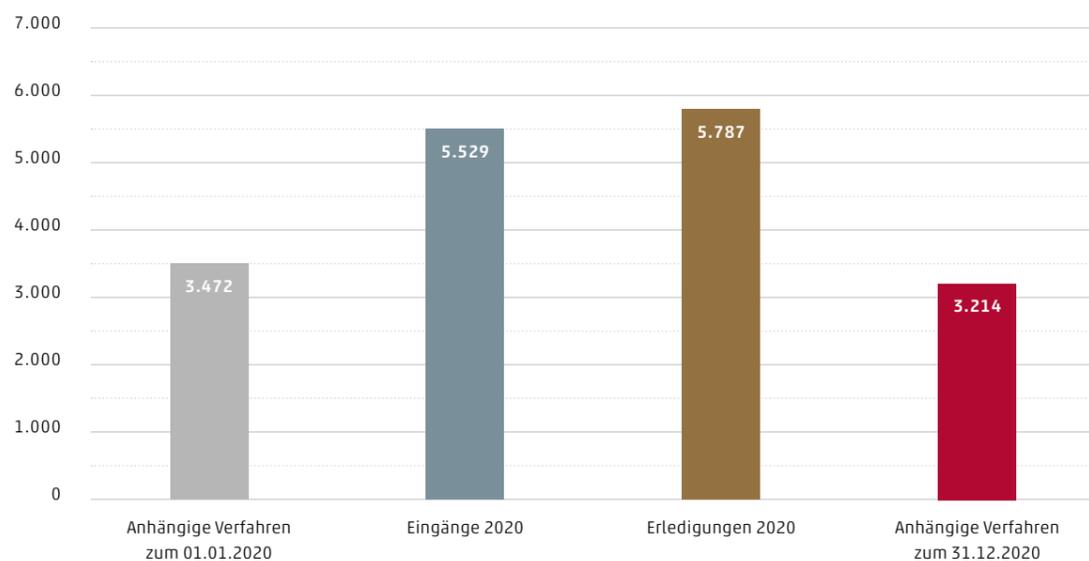
Die hohe Belastung des Bundesverfassungsgerichts hielt im Jahr 2020 weiter an. Im Verfahrensregister stiegen die Eingangszahlen auf 5.529. Auch im Allgemeinen Register kam es zu einem deutlichen Anstieg. Die Zahl der dortigen Eingaben und Verfahrensanträge, die erfahrungsgemäß teilweise zeitlich verzögert in das Verfahrensregister umgeschrieben werden, lag mit über 10.000 Gesamteingängen sogar auf einem neuen Höchststand.

Der Alltag des Gerichts war einmal mehr geprägt durch viele Kammerverfahren. Von den insgesamt 5.320 durch die Kammern erledigten Verfahren hatte im Corona-Jahr 2020 ein nicht unwesentlicher Teil Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum Gegenstand. Insgesamt sind im Verfahrensregister und im Allgemeinen

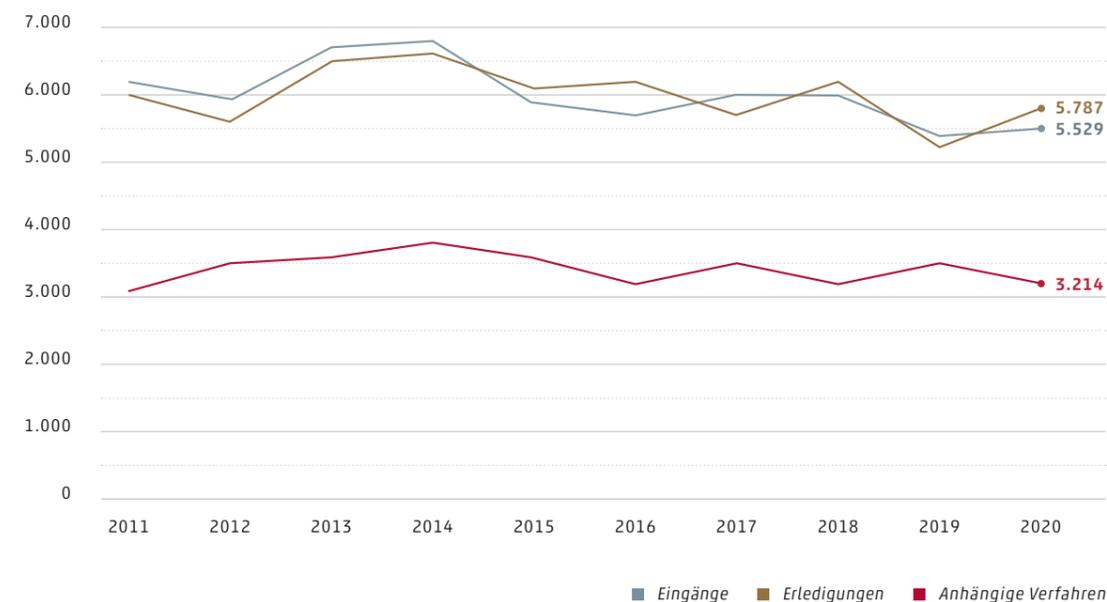
Register über 880 Verfahren mit Bezug zu Corona eingegangen. Wesentlich zur anhaltend hohen Belastung des Gerichts trugen ebenso die umfangreichen und daher in der Bearbeitung zeitintensiven Senatsverfahren bei. Ausgewählte Senats- und Kammerentscheidungen werden im Kapitel *Rechtsprechung* (→ S. 59) dargestellt.

Ungeachtet der steigenden Eingangszahlen ist es gelungen, deutlich mehr Verfahren zu erledigen, als Neueingänge im Verfahrensregister verzeichnet wurden. Der Bestand an unerledigten Verfahren konnte somit von fast 3.500 auf rund 3.200 unerledigte Verfahren abgebaut werden.

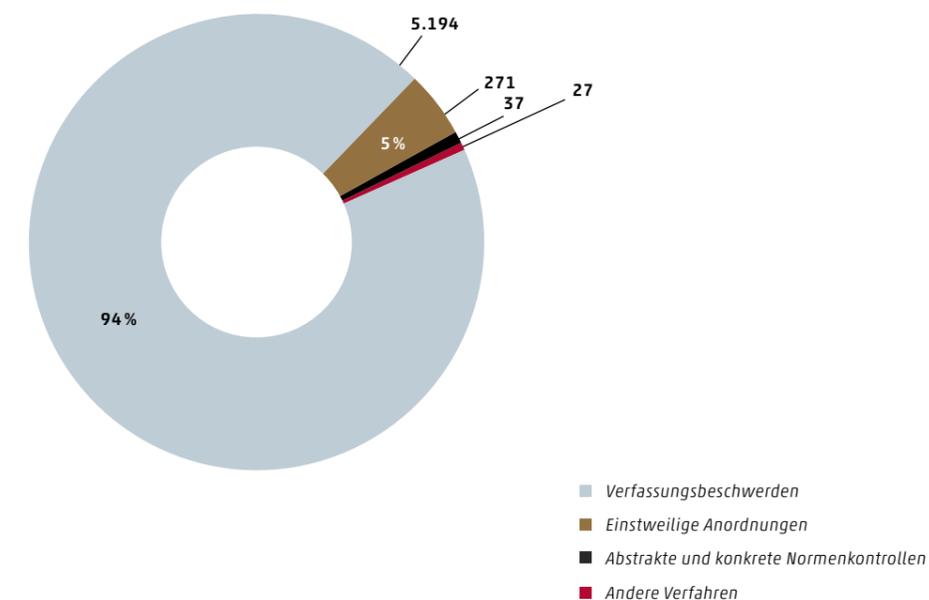
Verfahrensüberblick 2020



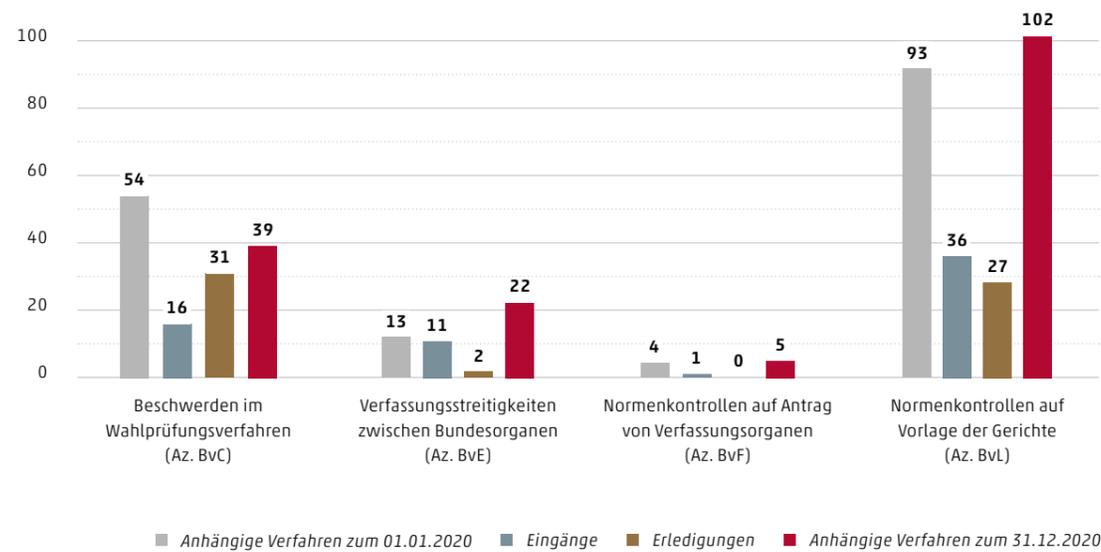
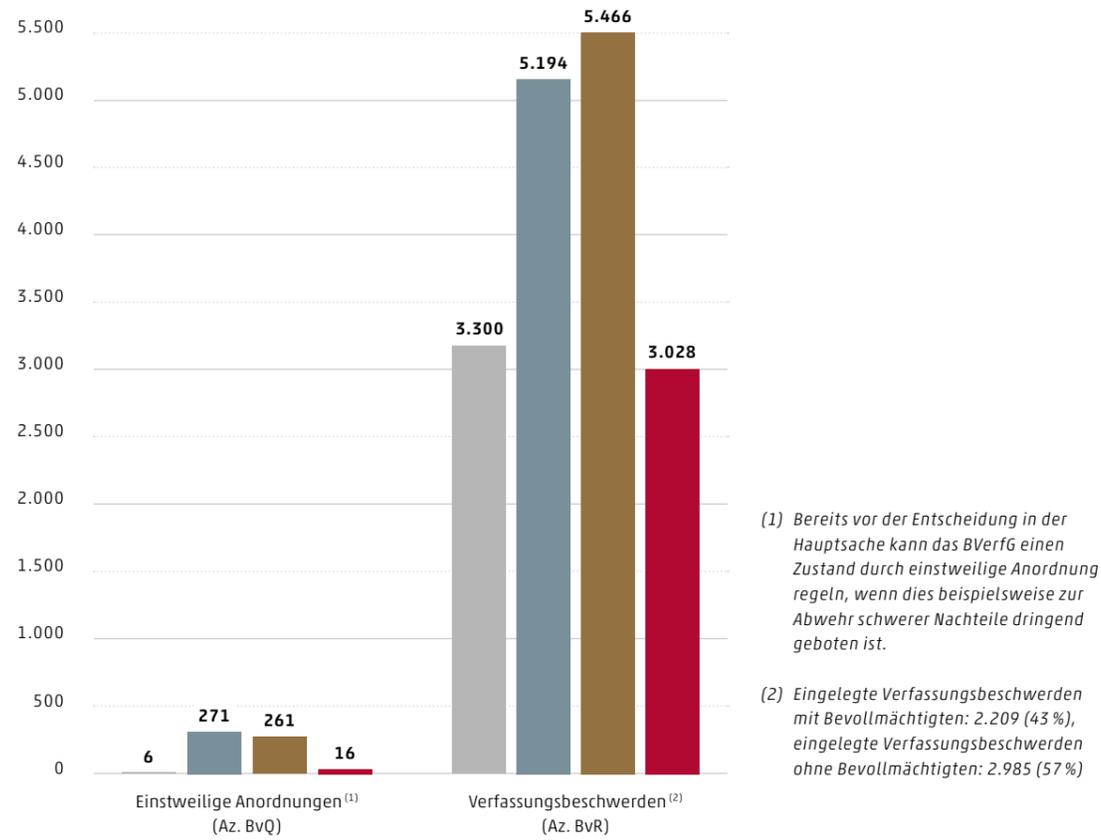
Verfahrenszahl im Zehn-Jahres-Verlauf



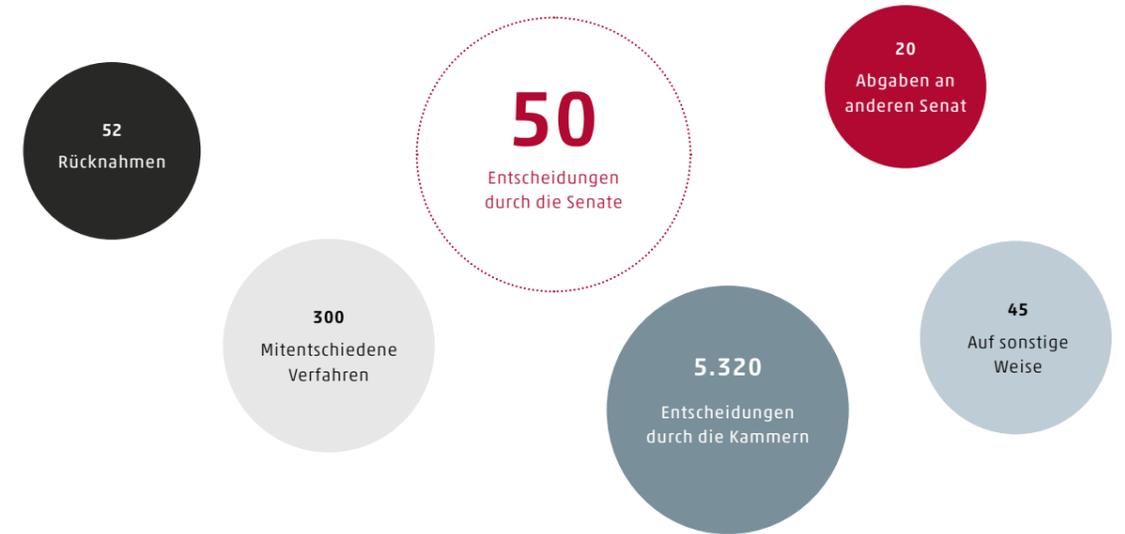
Eingänge nach Verfahrensart 2020



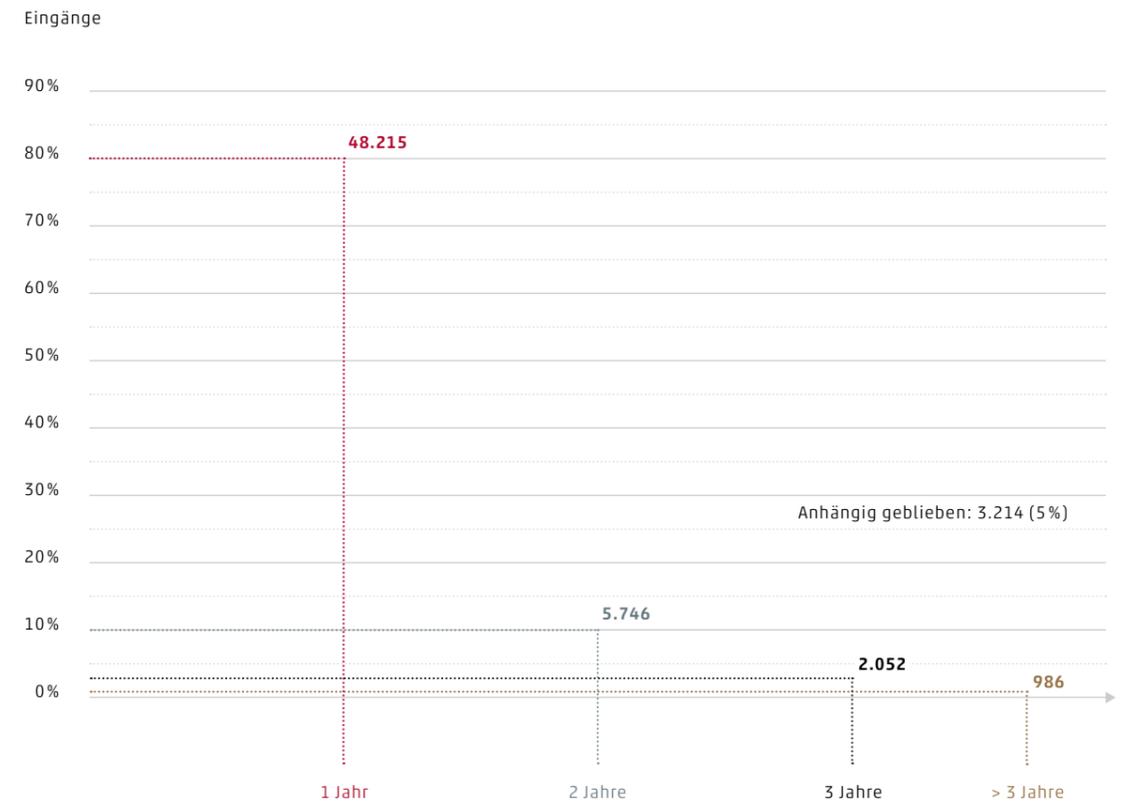
Verfahrensstatistik nach Verfahrensart



Art der Erledigung



Durchschnittliche Verfahrensdauer der Jahre 2011 bis 2020



Verfassungsbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Bürgergericht, nicht lediglich nach seinem Selbstverständnis, sondern auch in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger. Dass dem so ist, verdankt das Gericht vor allem einer Verfahrensart: der Verfassungsbeschwerde.

Mit dieser kann sich jede Person mit der Behauptung an das Bundesverfassungsgericht wenden, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt unmittelbar in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Dafür werden weder Gebühren erhoben noch bedarf es einer anwaltlichen Vertretung. Das Bundesverfassungsgericht ist demnach sowohl ein **Staatsgerichtshof**, der über die Streitigkeiten anderer Staatsorgane entscheidet, als auch ein **Grundrechtsgericht, zu dem Bürgerinnen und Bürger einen direkten Zugang** haben. Hiervon wird rege Gebrauch gemacht. Verfassungsbeschwerden sind der weit überwiegende Anteil aller jährlich eingehenden Verfahren. Dies unterscheidet das Bundesverfassungsgericht von vielen anderen, es ist gerade deshalb oft Vorbild für Länder gewesen, die die Verfassungsbeschwerde in ihr Gerichtssystem übernommen haben.

Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen „Akte der öffentlichen Gewalt“ sind zumeist behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, wie etwa Urteile oder Bescheide. Der häufigste Anwendungsfall ist die Verfassungs-

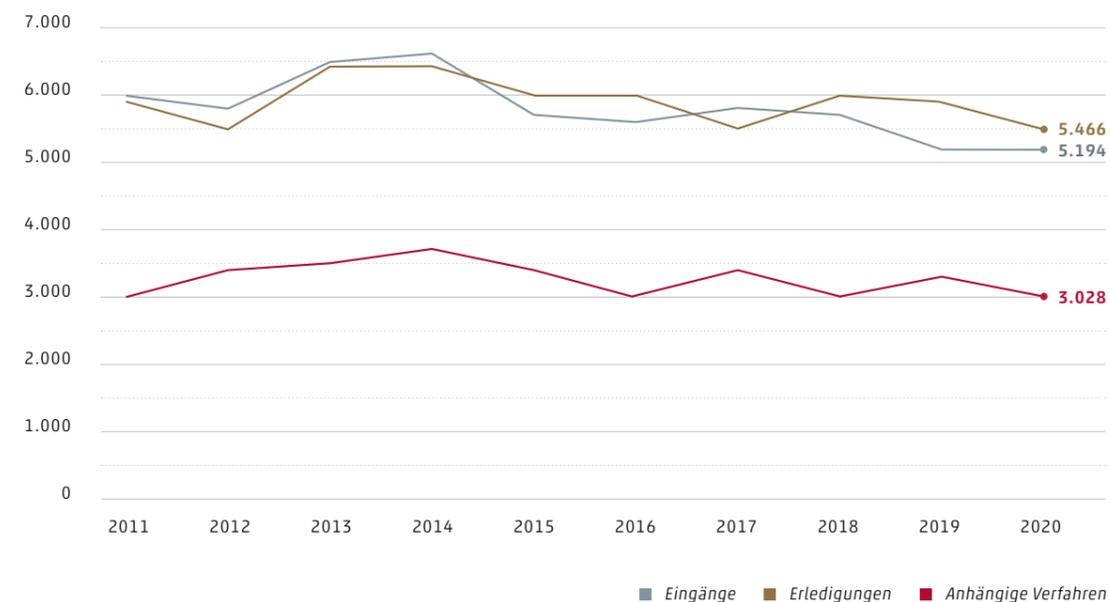
beschwerde gegen (letztinstanzliche) Entscheidungen eines Fachgerichts, als **Urteilsverfassungsbeschwerde**. Die Ausnahme ist die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz, als **Rechtssatzverfassungsbeschwerde**. Denn über eine Verfassungsbeschwerde wird grundsätzlich nur entschieden – sie ist nur dann „zulässig“ –, wenn vorher alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, vor den Fachgerichten vorzugehen, also den Rechtsweg auszuschöpfen. Außerdem muss es als möglich erscheinen, dass nicht nur einfaches Recht, sondern gerade Verfassungsrecht verletzt ist.

Das Bundesverfassungsgericht prüft zunächst, ob die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung „angenommen“ wird oder nicht. Geprüft wird dies in der Regel durch eine **Kammer** des Bundesverfassungsgerichts; sie besteht aus **drei Richterinnen** bzw. **Richtern** und ein Mitglied ist zur Berichterstattung zuständig, bereitet also die Entscheidung mit einem Votum und einem Vorschlag für den Beschluss vor. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme hat das Bundesverfassungsgericht kein freies Ermessen: Eine zulässige Verfassungsbeschwerde

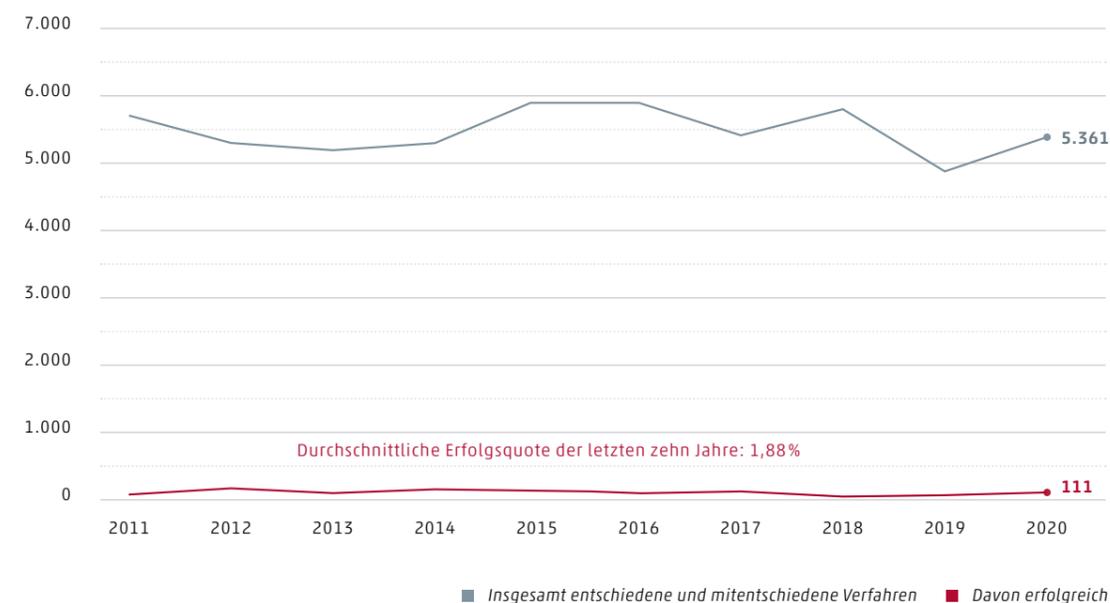
muss angenommen werden, wenn sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat oder wenn eigene verfassungsmäßige Rechte der Beschwerdeführenden durchgesetzt werden müssen. Daher geht auch jeder Nichtannahmeentscheidung eine intensive und mehrstufige Prüfung voraus. Die Richterinnen und Richter werden dabei durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt. Am Ende wird jede Verfassungsbeschwerde von mindestens drei Verfassungsrichtern bzw. -richterinnen geprüft, die einstimmig entscheiden müssen.

Ist eine Verfassungsbeschwerde erfolgreich, so kann das Bundesverfassungsgericht verschiedene Feststellungen und Anordnungen treffen: Es kann feststellen, dass ein Akt der öffentlichen Gewalt verfassungswidrig ist, eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und den Fall an ein zuständiges Gericht zurückverweisen oder aber, im Falle einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde, ein Gesetz – dann jedoch zwingend durch den Senat, also acht Richterinnen und Richter – für nichtig erklären.

Verfahrenszahl der Verfassungsbeschwerden im Zehn-Jahres-Verlauf



Anteil der stattgebenden an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden pro Jahr



Erledigungen



Erledigungen in den Kammern

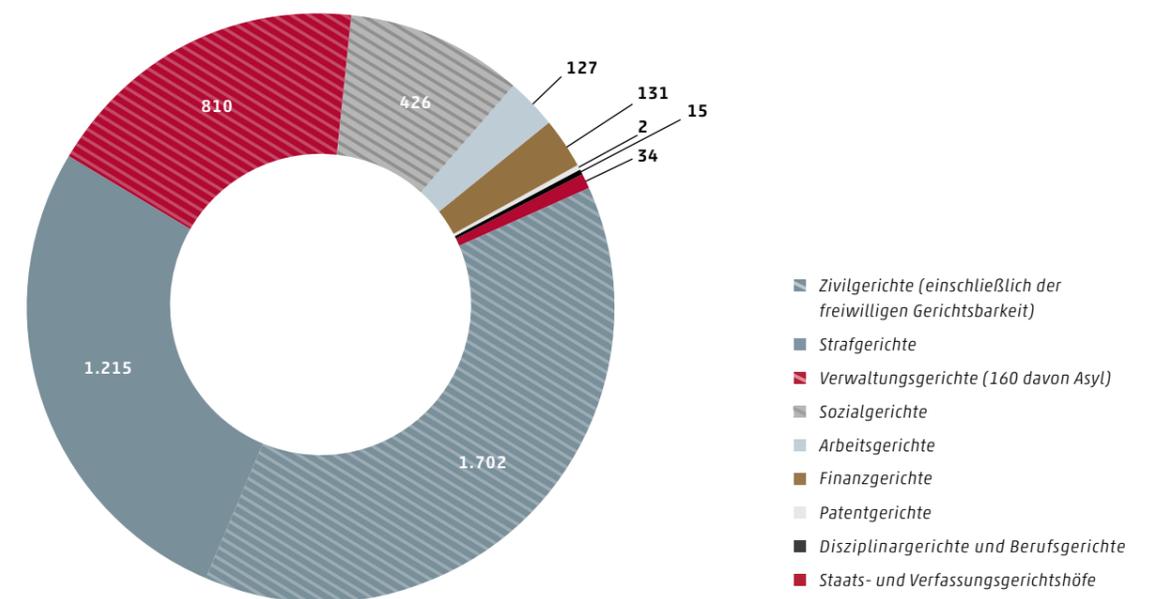


(1) Als Tenorbegründung wird eine kurze, ggf. nur einen Halbsatz lange Begründung bezeichnet, die in der Entscheidungsformel erfolgt.

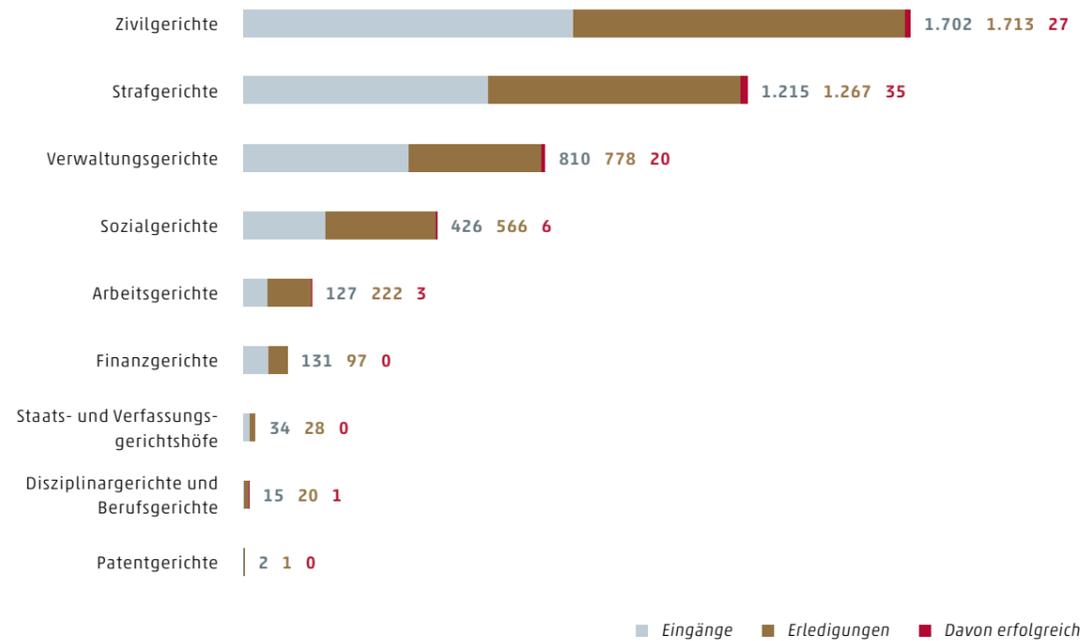
Angegriffene Hoheitsakte



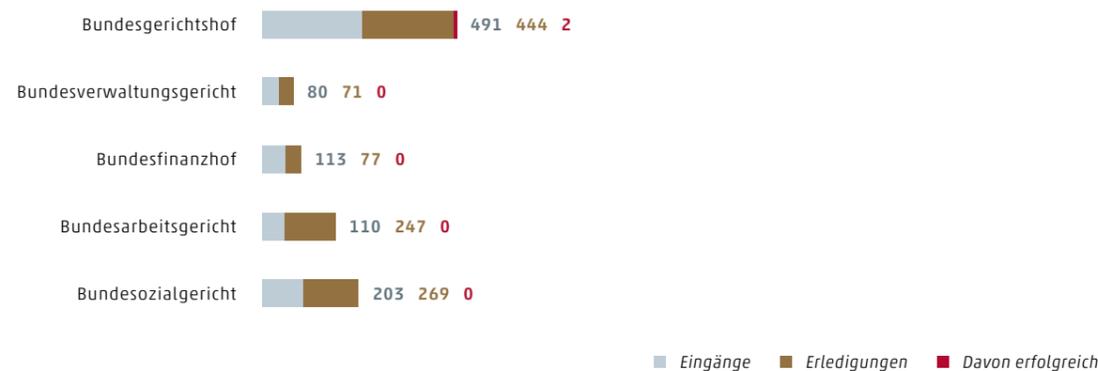
Entscheidungen der Fachgerichte



Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei sämtlichen Urteilsverfassungsbeschwerden



Eingänge, Erledigungen und Erfolgsquoten bei Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes



Normenkontrolle

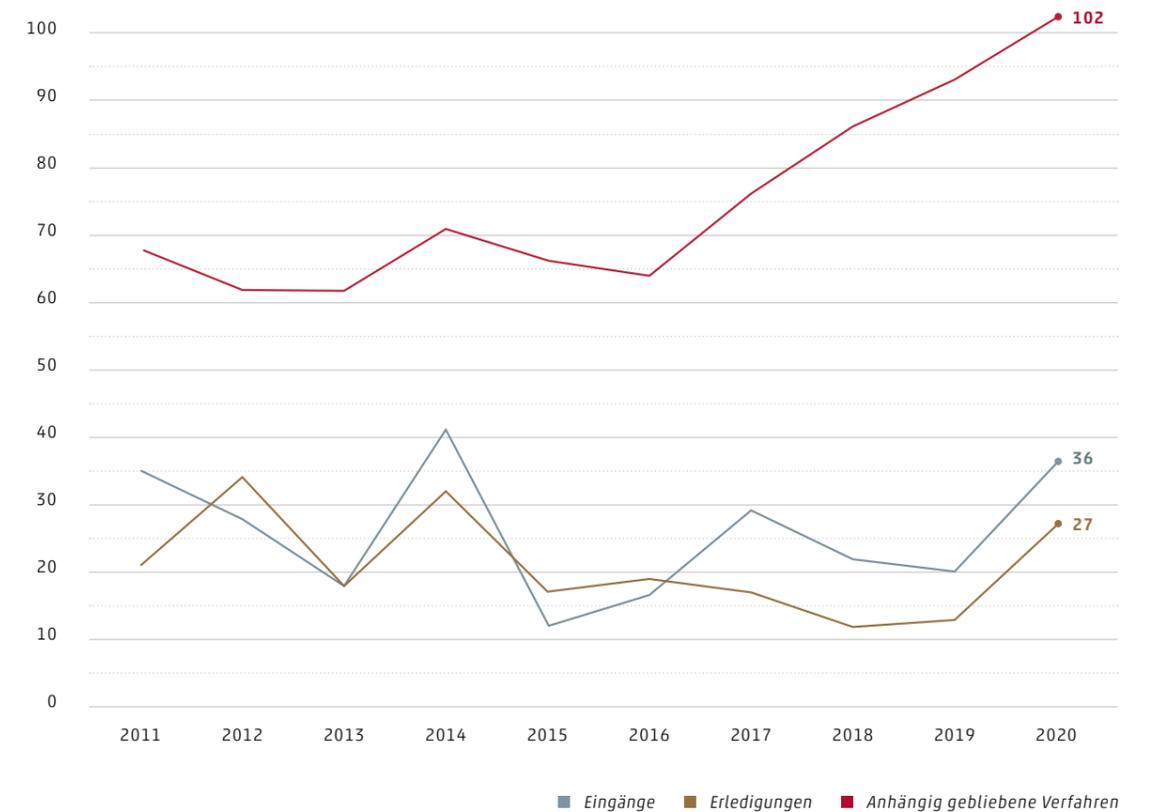
Im Normenkontrollverfahren entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ob Bundes- oder Landesgesetze mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Konkrete Normenkontrollverfahren gehen – das regelt Art. 100 Abs. 1 GG – von den Fachgerichten aus, also beispielsweise von Straf- und Zivilgerichten oder auch von Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- oder Arbeitsgerichten. „Konkret“ ist diese Art der Normenkontrolle, weil Auslöser immer ein konkreter Rechtsstreit ist. Wenn ein Gericht in einem Verfahren überzeugt ist, dass es ein Gesetz anwenden müsste, das es für verfassungswidrig hält, kann

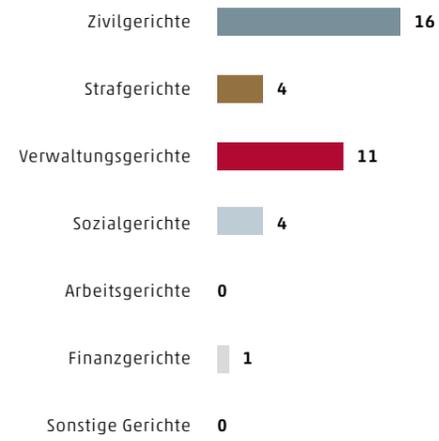
es nicht selbst entscheiden, ob das Gesetz gilt. Es muss in Karlsruhe die Frage vorlegen, ob dieses Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Eine verbindliche Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit eines Parlamentsgesetzes kann nur das Bundesverfassungsgericht treffen. Daneben gibt es auch die **abstrakte** Normenkontrolle. Dann entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung, eines Viertels

der Mitglieder des Bundestages oder einer Landesregierung, und in speziellen Fällen auch auf Antrag des Bundesrates oder der Volksvertretung eines Landes. Das regelt Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2a GG. In diesem Verfahren werden Vorschriften unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit überprüft. Die abstrakte Normenkontrolle ist eher selten, wirft dann aber regelmäßig weitreichende Fragen auf.

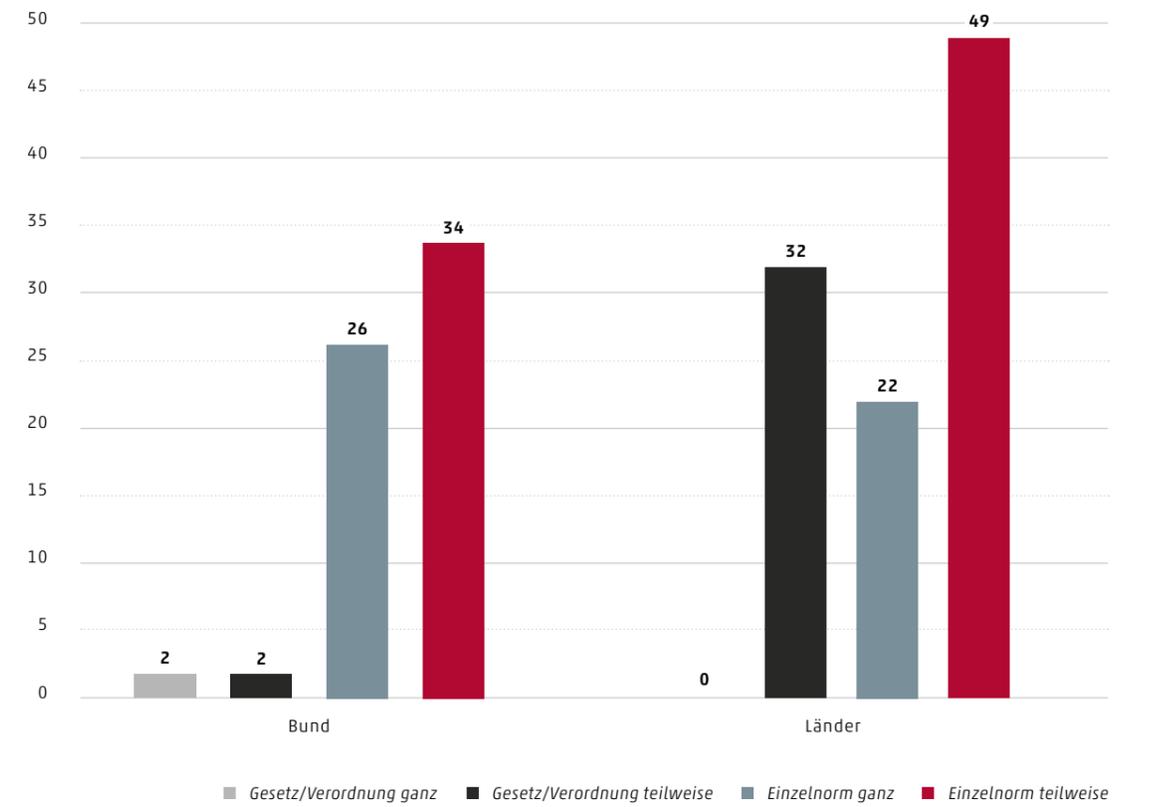
Verfahrenszahl der konkreten Normenkontrollen im Zehn-Jahres-Verlauf



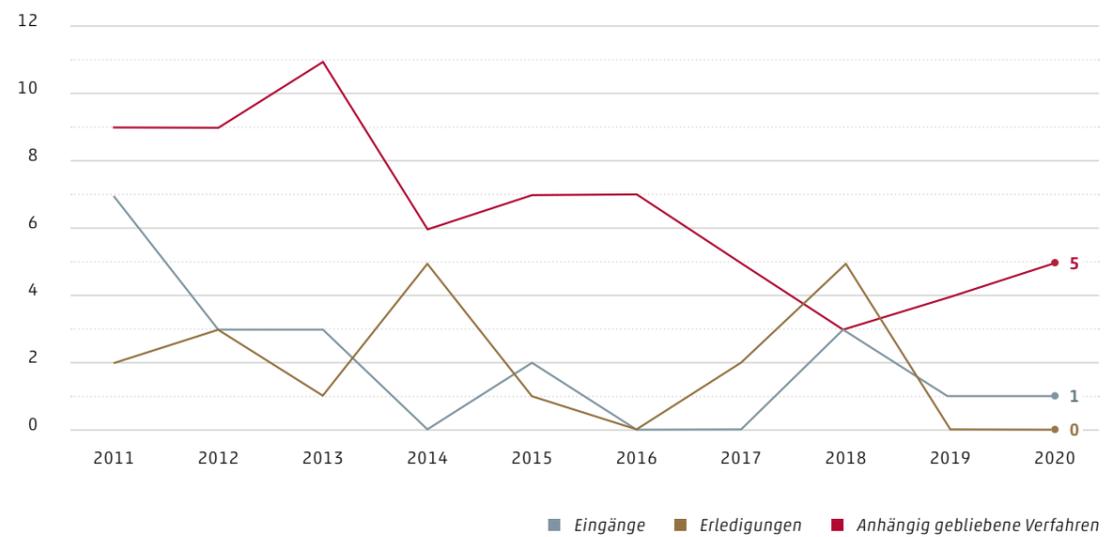
Ausgangsgerichte der konkreten Normenkontrollen



Als verfassungswidrig beanstandete Normen in den letzten zehn Jahren



Verfahrensanzahl der abstrakten Normenkontrollen im Zehn-Jahres-Verlauf



Die Funktion des Allgemeinen Registers

Beim Bundesverfassungsgericht gehen jährlich tausende neue Verfahrensanträge und Eingaben ein. Sämtliche Neueingänge werden binnen 24 Stunden sorgfältig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Postauszeichnung gesichtet, welche die „Befähigung zum Richteramt“* besitzen. Im Rahmen der Sichtung entscheidet sich, ob der jeweilige Neueingang im Verfahrensregister oder im Allgemeinen Register (AR) erfasst wird.

Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge, die nicht offensichtlich aussichtslos sind und keine Zuständigkeitsfragen aufwerfen, werden an den zuständigen Senat weitergeleitet und unmittelbar in das Verfahrensregister eingetragen.

Alle anderen Eingänge werden in das Allgemeine Register eingetragen. Dies sind zum einen die **Eingaben**. Darunter fallen beispielsweise Anfragen zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren sowie ca. 4.000 Zuschriften, die Meinungsäußerungen enthalten oder mit denen Rechtsauskunft oder Hilfestellung unterschiedlichster Art erbeten wird. Diese Eingaben werden gelesen und bei Bedarf beantwortet.

Zum anderen werden auch **Verfassungsbeschwerden** bis zur Klärung von Zuständigkeitsfragen zunächst im Allgemeinen Register eingetragen und anschließend entsprechend der ermittelten Zuständigkeit in das Verfahrensregister umgeschrieben.

In manchen Fällen ist im Ausgangsrechtsstreit vor dem Fachgericht noch ein Rechtsbehelf, beispielsweise eine Anhöhrungsrüge, offen. Auch in diesem Falle werden die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf Antrag

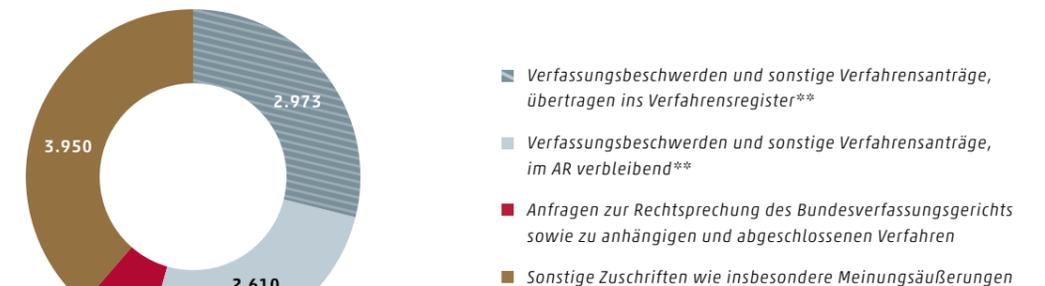
oder von Amts wegen vorläufig im Allgemeinen Register eingetragen und „geparkt“, bis das fachgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist oder aus anderen Gründen eine Umschreibung in das Verfahrensregister erfolgt.

Besondere Bedeutung kommt dem Allgemeinen Register insbesondere im Hinblick auf offensichtlich aussichtslose Verfassungsbeschwerden zu. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine **Unterrichtung** des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin zur vorläufigen Einschätzung der Erfolgsaussichten durch die AR-Referentinnen, die ebenfalls über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Vorarbeit leisten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die umfassend prüfen, ob eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig ist oder offensichtlich keinen Erfolg haben kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Frist nicht eingehalten wurde, der Rechtsweg nicht erschöpft wurde oder die geltend gemachten Grundrechtsverstöße nicht ausreichend begründet werden. Die Gründe für die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Verfassungsbeschwerde werden dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwer-

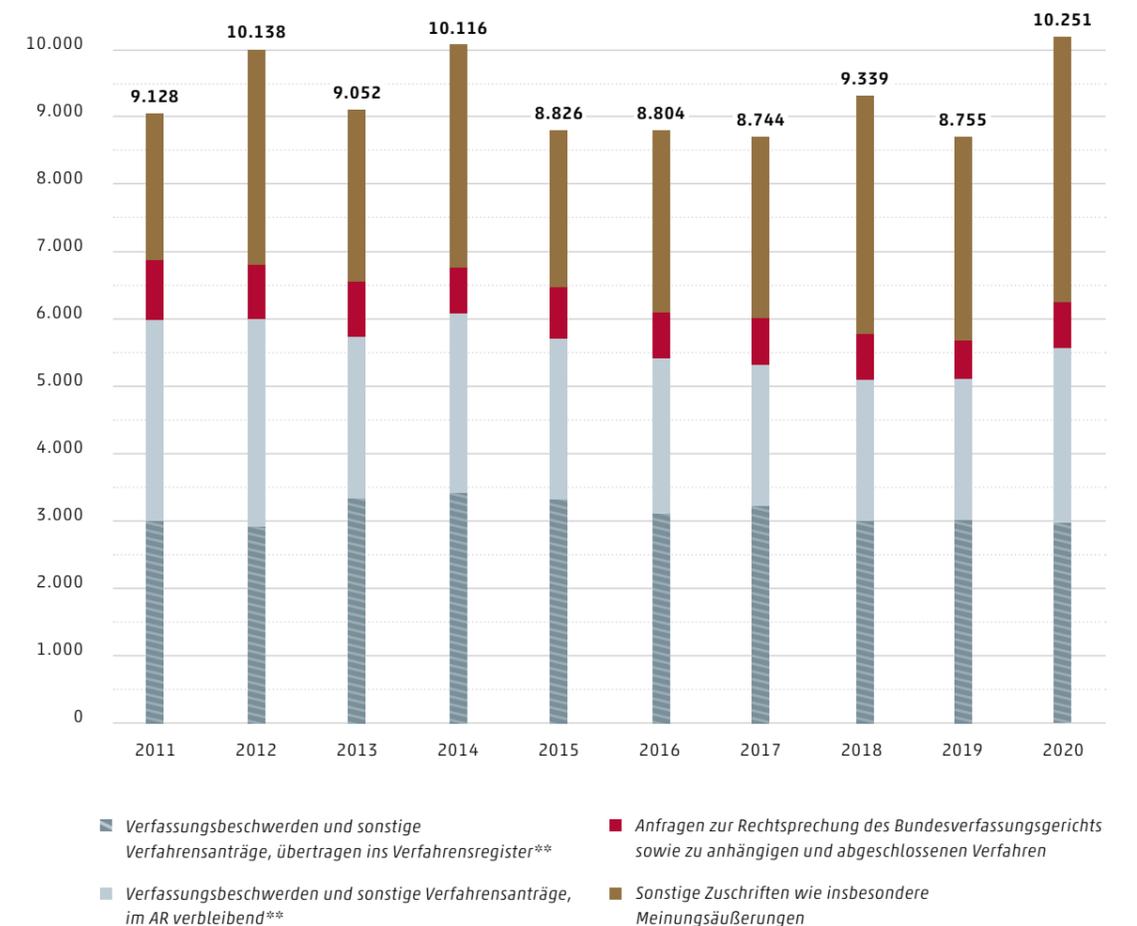
deführerin erklärt. Nach der Unterrichtung kann er oder sie sich entscheiden, ob das Verfahren weitergeführt werden soll. Begehrt der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin eine richterliche Entscheidung, wird das Verfahren in das Verfahrensregister umgeschrieben und dem zuständigen Senat zur Entscheidung zugeleitet. In vielen Fällen (vgl. Statistik) wird hingegen nach der Unterrichtung keine richterliche Entscheidung gewünscht. Dann verbleibt die Akte nach der letzten Verfügung weitere fünf Jahre im Allgemeinen Register und wird anschließend vernichtet.

Das Allgemeine Register leistet durch seine Vorprüfungen und Hinweisschreiben einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Gerichts insbesondere in Bezug auf offensichtlich aussichtslose Verfahren. Dies veranschaulichen auch die folgenden Statistiken**:

Eingänge im Allgemeinen Register 2020 – insgesamt 10.251, davon:



Geschäftsanfall im Allgemeinen Register 2011 bis 2020

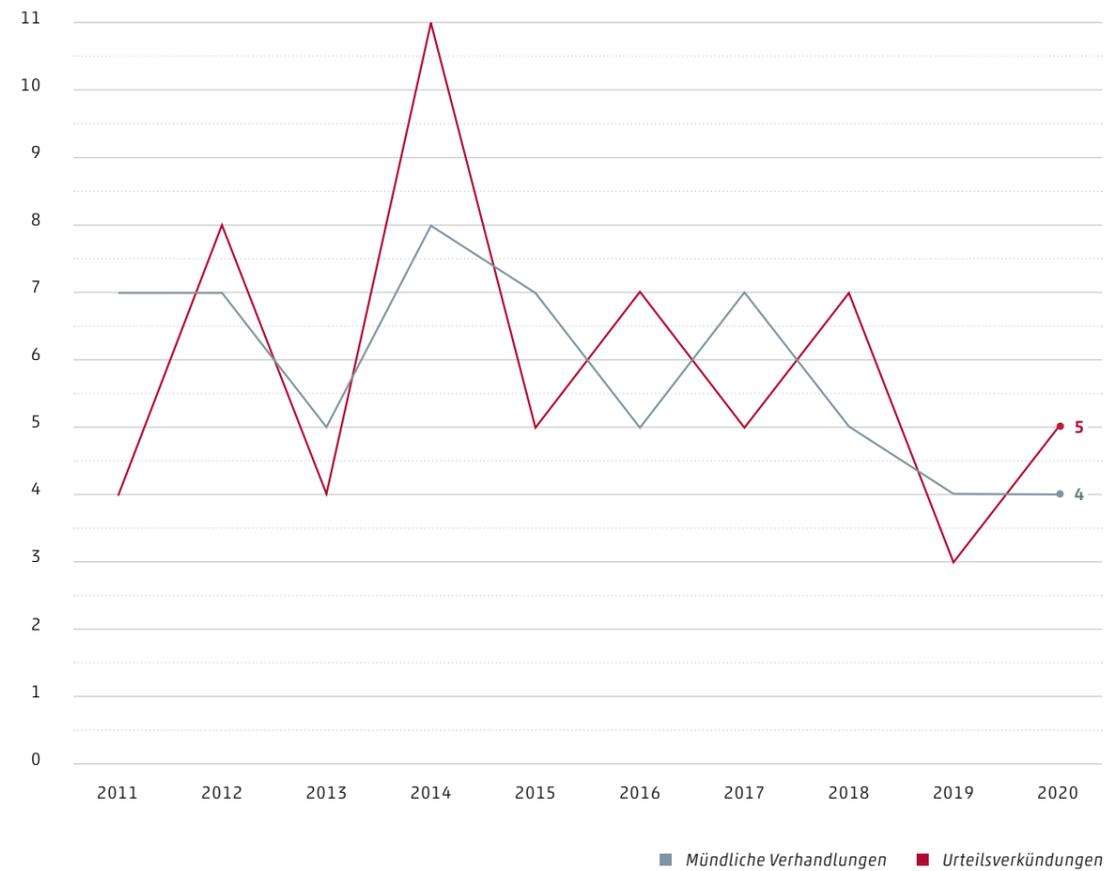


* Befähigung zum Richteramt bedeutet: Erfolgreicher Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums sowie des anschließenden juristischen Vorbereitungsdienstes (Rechtsreferendariat) einschließlich der beiden juristischen Staatsexamen. Auch als „Volljurist“ bezeichnet.

** In dieser AR-Statistik nicht enthalten sind sämtliche Verfassungsbeschwerden und sonstigen Verfahrensanträge, die unmittelbar in das Verfahrensregister eingetragen werden, ohne zuvor im AR erfasst zu werden. Dies waren im Jahr 2020 insgesamt 2.556 Verfassungsbeschwerden und sonstige Verfahrensanträge.

Mündliche Verhandlung

Übersicht der Verhandlungen und Verkündungen



Eingänge seit 1951

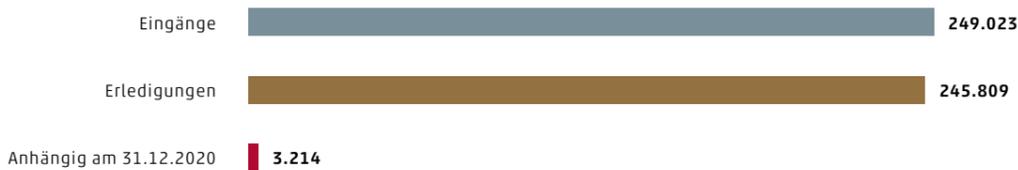


Erledigungen seit 1951



Gesamtentwicklung seit 1951

Gesamtentwicklung der Eingänge und Erledigungen seit 1951



Anhängig am 31.12.2020



Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 8 Abs. 1 und 2 GG

Entscheidungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen stellten und stellen alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens vor besondere Herausforderungen. Auch das Bundesverfassungsgericht traf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht setzt sich aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern zusammen. In beiden Senaten gibt es mehrere Kammern, die aus jeweils drei Richterinnen bzw. Richtern bestehen. In der Regel entscheiden die Kammern über die Annahme oder Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden (→ S. 46).

Die Bearbeitung insbesondere von Eilverfahren in den Kammern war dabei jederzeit sichergestellt. Über 880 Verfahren, die im Verfahrensregister und im *Allgemeinen Register* (→ S. 54) eingetragen wurden, hatten von Bund und Ländern getroffene Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum Gegenstand. Die Maßnahmen bezweckten allesamt die Abwehr der von der Krankheit ausgehenden Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem **Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist. Gleichzeitig griffen viele dieser auf Grundrechtsschutz ausgerichteten Maßnahmen in andere Grundrechte ein. In diesem Spannungsfeld war das Bundesverfassungsgericht in den verschiedensten Bereichen zur verfassungsrechtlichen Prüfung aufgerufen.

Viele der Anträge auf vorläufige Außerkraftsetzung der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen lehnte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Folgenabwägung ab. Zwar waren die Nachteile, die sich aus einer vorläufigen Anwendung ergaben, wenn sich die angegriffenen Maßnahmen im Nachhinein als verfassungswidrig erwiesen, von besonderem Gewicht. Die Gefahren für Leib und Leben wogen jedoch schwerer als die Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Besonders viele Verfahren betrafen infektionsschutzrechtliche **Versammlungsverbote**. Häufig wurden Anträge auf Aufhebung solcher Verbote als unzulässig abgelehnt, weil die Beschwerdeführer die Möglichkeit fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes nicht in Anspruch genommen hatten. In mehreren Fällen ergab eine Folgenabwägung, dass das Interesse an der Durchführung der Versammlung gegenüber grundrechtlich geschützten Interessen einer großen Anzahl Dritter am Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit zurücktreten musste. Erfolgreich waren jedoch derartige Anträge beispielsweise dann, wenn bei der Entscheidung über das Versammlungsverbot nicht oder jedenfalls nicht im Lichte der Versammlungsfreiheit vom eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht wurde. →

Auch die **Verbote von Gottesdiensten** in Kirchen, Moscheen und Synagogen waren Gegenstand von Eilverfahren. Teilweise wurde die vorläufige Außervollzugsetzung der Verbote im Rahmen einer Folgenabwägung abgelehnt, dabei jedoch unterstrichen, dass dieser überaus schwerwiegende Eingriff in die Glaubensfreiheit einer fortlaufenden strengen Prüfung seiner Verhältnismäßigkeit anhand der jeweils aktuellen Erkenntnisse bedarf. In einem späteren Verfahren beanstandete das Bundesverfassungsgericht das Gottesdienstverbot nach der Corona-Verordnung eines Bundeslandes, weil dort ausgeschlossen war, auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen.

Überanlässlich der Corona-Pandemie angeordnete Beschränkungen des Schulbetriebs und des Betreuungsangebots in Kindertageseinrichtungen hatte das Bundesverfassungsgericht ebenfalls zu befinden. Umgekehrt wurde beispielsweise aber auch Verfassungsbeschwerde gegen die Durchführung des Sportabiturs während der Pandemie und unter den Auswirkungen der zur Eindämmung ergriffenen Maßnahmen erhoben.

Auch die durch Landesverordnungen geregelten Betriebsuntersagungen wie beispielsweise die **Schließung von Gaststätten** und Fitnessstudios, aber auch die **Maskenpflicht**, waren Gegenstand von im Ergebnis erfolgreichen Eilverfahren.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen die durch den Bundesgesetzgeber geschaffene Begrenzung der Kündigungsmöglichkeiten durch Vermieter im Falle von ausgefallenen Mietzahlungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügte.

Es gab jedoch auch umgekehrt Bürgerinnen und Bürger, die sich – im Ergebnis ohne Erfolg – gegen die Lockerungen der Maßnahmen wandten. Zwar umfasst das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit die **staatliche Pflicht, sich schützend** und fördernd **vor das Leben zu stellen** sowie vor Beeinträchtigungen der Gesundheit zu schützen. Doch kommt dem **Gesetzgeber** dabei ein weiterer Einschätzungs-, Wertungs- und **Gestaltungsspielraum** zu. Daher kann das Bundesverfassungsgericht die Verletzung einer Schutzpflicht nur feststellen, wenn überhaupt nichts getan wird, wenn Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben. Dies war in den unterschiedlichen Verfahren nicht ersichtlich.

Die Durchführung mündlicher Verhandlungen während Pandemiezeiten stellte auch die Fachgerichte vor große Herausforderungen. Insbesondere Prozessbeteiligte hohen Alters und mit Vorerkrankungen stellten Anträge auf Aufhebung des Verhandlungstermins und begründeten diese mit der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus und eines schweren Krankheitsverlaufs. Das Bundesverfassungsgericht entschied hierzu, dass die Verfassung keinen vollkommenen Schutz vor jeglicher mit einem Strafverfahren einhergehender Gesundheitsgefahr gebietet. Die Gerichte sind zwar gehalten, einer Gesundheitsgefahr durch Schutzmaßnahmen entgegenzuwirken, haben dabei aber einen erheblichen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. ■

Die Freiheit
des Glaubens,
des Gewissens
und die Freiheit
des religiösen und
weltanschaulichen
Bekenntnisses
sind unverletzlich.
Die ungestörte
Religionsausübung
wird gewährleistet.

Entschieden 2020

Im Jahr 2020 hat das Bundesverfassungsgericht 50 Senatsentscheidungen getroffen, darunter auch die Folgenden:

Kopftuch der Rechtsreferendarin

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 1333/17
Pressemitteilung vom 27.02.2020

Mit Beschluss vom 14. Januar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Verbot des islamischen Kopftuchs für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß ist.

Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen ist in Deutschland zweistufig, das heißt, sie besteht aus einem Universitätsstudium und dem juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat). Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes werden Referendare auch mit richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraut. Die konkrete gesetzliche Ausgestaltung des Rechtsreferendariats ist Sache der Bundesländer.

Die Beschwerdeführerin war Rechtsreferendarin im Land Hessen. Sie trägt in der Öffentlichkeit ein Kopftuch. Nach hessischer Gesetzes- und Erlasslage haben sich Rechtsreferendarinnen und -referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gegenüber Bürgerinnen und Bürgern religiös neutral zu verhalten, soweit sie als Repräsentanten der Justiz oder des Staates wahrgenommen werden können. Mit der Verfassungsbeschwerde wandte sich die Referendarin gegen das **Verbot**,

bei richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht bejahte zwar einen Eingriff unter anderem in die von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit sowie in die Ausbildungsfreiheit der Referendarin, sah den Eingriff aber als verfassungsrechtlich gerechtfertigt an. Der Eingriff kann im Hinblick auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie die negative Religionsfreiheit Dritter gerechtfertigt werden. Da der Staat nur durch Personen handeln kann, bedeutet die Verpflichtung des Staates auf Neutralität praktisch die Verpflichtung seiner Amtsträger auf Neutralität. Die **Funktionsfähigkeit der Rechtspflege** setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Hinsichtlich der negativen Religionsfreiheit führte der Senat aus, dass der Staat dem Bürger und der Bürgerin in der Justiz – anders als im Bereich der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule, in der sich gerade die



Das Ableisten dieses zweijährigen Vorbereitungsdienstes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung und damit für den Zugang zum Richteramt oder zum Anwaltsberuf.

religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegeln soll – klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenübertritt. Zwar kommt insbesondere der Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerin ein hoher verfassungsrechtlicher Wert zu. Allerdings beschränkt sich das Verbot des Kopftuchs als religiöses Zeichen auf wenige einzelne Tätigkeiten, auf deren Wahrnehmung kein Rechtsanspruch besteht und deren Nichterbringung keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung der Referendarin hat. Die Ableistung eines im Ergebnis vollwertigen Rechtsreferendariats bleibt daher möglich.

Im Ergebnis kommt keiner der kollidierenden Rechtspositionen ein derart überwiegendes Gewicht zu, das dazu zwingt, der Referendarin das Tragen ihres Kopftuchs zu verbieten oder zu erlauben. Die Entscheidung des hessischen Gesetzgebers ist folglich zu respektieren.

Anderer Ansicht war Bundesverfassungsrichter Maidowski in seinem **Sondervotum**. Nach seiner Auffassung ist der Eingriff in die Glaubens- und Ausbildungsfreiheit der Referendarin verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Das Kopftuchverbot sei jedenfalls dann nicht haltbar, wenn für Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit klar

erkennbar sei, dass die ihnen gegenüberstehende Person keine Richterin oder Staatsanwältin sei, sondern sich als Referendarin in einer Ausbildungssituation befinde. Vom Kopftuchverbot seien gerade solche Situationen betroffen, die qualitativ von besonderer Bedeutung für das Ausbildungsziel seien. Das Recht, einem Glaubensgebot folgen zu dürfen, und daran, an der Ausbildung in vollständigem Umfang teilhaben zu können, setze sich daher gegenüber den widerstreitenden Belangen durch. Die dem Verbot zugrundeliegenden Vorschriften seien dementsprechend verfassungskonform auszulegen. ■



Suizidhilfe

Das Parlament beschloss 2015 ein Gesetz (§ 217 StGB), das die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ unter Strafe stellte. In Deutschland ist die Hilfeleistung bei Suiziden nicht strafbar, solange die suizidwillige Person ihre Entscheidung frei und eigenverantwortlich trifft und bis zuletzt die Kontrolle über den letzten Akt behält. Durch das neue Gesetz machte sich strafbar, wer anderen Personen geschäftsmäßig Hilfe zur Selbsttötung gewährte, verschaffte oder vermittelte.

Gegen die Strafnorm erhoben mehrere Personen Verfassungsbeschwerden. Zu den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern zählten Sterbehilfvereine aus Deutschland und der Schweiz, schwerkranke Personen, die ihr Leben mit Hilfe eines solchen Vereins beenden wollten, sowie mehrere Ärzte.

Am 26. Februar 2020 verkündete das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer zweitägigen mündlichen Verhandlung sein Urteil. Das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verstößt gegen die Verfassung, weil es einen Suizid mit der Hilfe Dritter faktisch unmöglich macht. Das Bundesverfassungsgericht hatte dabei nicht über ethische, moralische oder religiöse Bewertungen von Suizid oder Suizidhilfe zu entscheiden. Maßstab für seine Entscheidung waren insbesondere die Grundrechte sterbewilliger Personen sowie die Grundrechte von Personen, die sich mit ihrer Vereinstätigkeit oder ihrem beruflichen Wirken nun möglicherweise strafbar machten. Mit seinem Urteil bestätigte das Bundes-

verfassungsgericht erstmals, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben** umfasst. Dieses Recht schützt die Freiheit, sich das Leben zu nehmen. Es schützt auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen oder die freiwillige Hilfe Dritter anzunehmen. Dies gilt in allen Lebens- und Krankheitsphasen. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist deshalb nicht abhängig von einem bestimmten Alter oder dem Vorliegen bestimmter Krankheiten.

Zugleich betonte das Bundesverfassungsgericht aber auch, dass die Beweggründe des Gesetzgebers für das Verbot geschäftsmäßiger Suizidhilfe nachvollziehbar sind. Der Gesetzgeber wollte eine gesellschaftliche Normalisierung assistierter Suizide verhindern und insbesondere alte und kranke Menschen vor Drucksituationen schützen. Das Bundesverfassungsgericht bekräftigte insofern den Schutzauftrag aus der Verfassung, wonach sich der Staat schützend vor das **Leben des Einzelnen** stellen und Gefährdungen der persönlichen Autonomie und Entscheidungsfreiheit abwehren muss.

Ein generelles Verbot geschäftsmäßiger Suizidhilfe geht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts jedoch zu weit. Bei einem solchen generellen Verbot bestünde in Deutschland faktisch kein Zugang zu professioneller Suizidhilfe mehr. Dies liegt auch daran, dass kein Arzt bzw. keine Ärztin zur Suizidhilfe verpflichtet ist und auch nur wenige Ärztinnen und Ärzte zur Leistung von Suizidhilfe bereit sind.

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 2347/15 u.a.
Pressemitteilung vom 26.02.2020

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die „nähere persönliche Lebenssphäre“, die für die Identität, Selbstbestimmung und freie Entfaltung des Einzelnen besonders wichtig und deshalb besonders geschützt ist. Dieser Schutz umfasst unterschiedliche Elemente, wie zum Beispiel das Recht am eigenen Bild oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Bezug auf persönliche Daten. Das Bundesverfassungsgericht leitet das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus einer Kombination von zwei Grundrechtsgarantien ab, nämlich Art. 2 Abs. 1 GG (Handlungsfreiheit) und Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde).



Eine drohende Strafbarkeit im Sinne der angegriffenen Strafnorm schränkt die Bereitschaft, Suizidhilfe zu leisten, zusätzlich ein. Dem Einzelnen, der Suizidhilfe in Anspruch nehmen möchte, verbliebe praktisch keine reale Möglichkeit zur Umsetzung seines Entschlusses. Das verfassungsrechtlich geschützte Recht, sich das Leben zu nehmen und hierfür Hilfe bei Dritten zu suchen, wurde durch § 217 StGB somit fast vollständig entleert. Die **persönliche Entscheidungsfreiheit und Autonomie des Einzelnen**, die auch das Recht auf selbstbestimmtes Sterben einschließt, wird auf diese Weise nicht mehr ausreichend geschützt.

Vor diesem Hintergrund kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Strafnorm unverhältnismäßig in das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben eingreift und deshalb gegen das Grundgesetz verstößt, und erklärte sie für nichtig.

Durch das Urteil ist es dem Gesetzgeber aber nicht untersagt, Suizidhilfe in Deutschland auch in Zukunft zu regulieren (z.B. durch Zulassungsvoraussetzungen, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Verbot gefährlicher Praktiken). Insbesondere kann der Gesetzgeber je nach Lebenssituation des Suizidwilligen unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit seines Entschlusses zur Selbsttötung stellen. Auch bleiben allgemeine Suizidprävention und der Ausbau (palliativ-)medizinischer Angebote wichtige und legitime Aufgaben des Staates. Außerdem darf **niemand gegen seinen Willen** zur Leistung von Suizidhilfe verpflichtet werden – dies gilt auch für **Ärztinnen und Ärzte**.

Wo aber der Einzelne frei entscheidet, seinem Leben entsprechend seinem ganz persönlichen Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist dies als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft in letzter Konsequenz zu respektieren. ■

Anleihekaufprogramm der EZB

Mit Urteil vom 5. Mai 2020 zum Anleihekaufprogramm Public Sector Purchase Programme (PSPP) der Europäischen Zentralbank (EZB) hat das Bundesverfassungsgericht erstmals festgestellt, dass die Maßnahme eines Organs der Europäischen Union nicht von der europäischen Kompetenzordnung gedeckt und deshalb für Deutschland nicht bindend ist.

Das PSPP wurde im Jahr 2015 von der EZB ins Leben gerufen. Im Rahmen des Programms hatten die EZB und die Zentralbanken der Euro-Mitgliedstaaten Staatsanleihen im Wert von rund 2,5 Billionen Euro erworben, um die Geldmenge am Markt zu vergrößern (Quantitative Easing), wodurch Konsum und Investitionen angekurbelt und die Inflationsrate im Euroraum mittelfristig auf knapp 2 % angehoben werden sollen.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger hatten – gestützt auf das in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte **Recht auf demokratische Selbstbestimmung** – Verfassungsbeschwerde eingelegt. Sie waren der Ansicht, das Anleihekaufprogramm sei nicht mehr vom Mandat der EZB gedeckt, weil deren Mandat nur die Währungspolitik (wie Zinsentscheidungen, Wechselkurse etc.), nicht aber die Wirtschaftspolitik umfasse.

Über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Europäischen Union entscheidet im Interesse der Einheitlichkeit des Unionsrechts grundsätzlich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Allerdings kann das Bundesverfassungsgericht Maßnahmen von Organen der EU, zu denen

auch der EuGH zählt, ausnahmsweise beanstanden, wenn diese „ultra vires“ – d.h. außerhalb ihrer Kompetenzen – handeln und dadurch den Rahmen des ihnen zugewiesenen Integrationsprogramms verlassen. Diese Ultra-vires-Kontrolle wird zurückhaltend und europarechtsfreundlich ausgeübt und beschränkt sich daher auf **offensichtliche und strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitungen**. Sie soll verhindern, dass die Organe der EU ihre Kompetenzen zulasten der Mitgliedstaaten ausweiten, ohne dass

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 859/15 u.a.
Pressemitteilung vom 05.05.2020

diese dem zugestimmt hätten. Dadurch würden der Bundestag entmachtet und das Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger entleert. Es geht also um den verfassungsrechtlich absolut geschützten Kern des Demokratieprinzips.

Das Bundesverfassungsgericht hatte den EuGH im Jahr 2017 angerufen, weil es Zweifel an der Rechtmäßigkeit des PSPP hatte. Mit Urteil vom 11. Dezember 2018 (Weiss u.a., C-493/17) hatte dieser jedoch festgestellt, dass das Anleihekaufprogramm innerhalb der Zuständigkeiten der EZB liege. →



Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der nicht nur im deutschen Verfassungsrecht verankert, sondern auch im europäischen Recht und in vielen Rechtsordnungen anderer Länder anerkannt ist.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit prüft das Bundesverfassungsgericht, ob die angegriffene Maßnahme ein legitimes Ziel verfolgt und ob sie dafür geeignet, erforderlich und angemessen ist. Bei dem letzten Prüfungspunkt (Angemessenheit) werden die unterschiedlichen Interessen, die von der Maßnahme betroffen sind, gegeneinander abgewogen.

Im europarechtlichen Kontext dient die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch der Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Urteil des EuGH allerdings als offensichtliche und strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitung, also als Ultra-vires-Akt, eingestuft, weil der EuGH **keine effektive gerichtliche Kontrolle** des PSPP vorgenommen hat. Der EuGH hatte die Angaben der EZB ohne weitergehende Prüfung übernommen und auch nicht kontrolliert, ob die Anleihekäufe zur Erreichung der von der EZB angegebenen Ziele erforderlich sind, oder ob die mit ihnen verbundenen wirtschaftspolitischen Auswirkungen nicht über das Ziel hinausschießen. Der EuGH hatte diese für unbeachtlich erklärt. Das war mit Blick auf das Gebot, dass die Organe der EU bei der Ausübung ihrer Kompetenzen den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** beachten müssen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EUV), nicht nachvollziehbar und objektiv willkürlich. Das Urteil des EuGH entfaltet deshalb in Deutschland ausnahmsweise keine Bindungswirkung, so dass das Bundesverfassungsgericht das PSPP selbst auf seine Übereinstimmung mit dem Integrationsprogramm prüfen musste.

Dabei stellte es fest, dass die EZB ihre Zuständigkeit überschritten, also ebenfalls ultra vires gehandelt hat: Es ist nicht erkennbar, dass die EZB in ihren Beschlüssen zum PSPP mögliche Auswirkungen der Anleihekäufe auf die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Wirtschaftspolitik (Altersvorsorge, Immobilienpreise, Unternehmen, Banken etc.) berücksichtigt und mit den von ihr verfolgten geldpolitischen Zielen abgewogen, also überhaupt eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durchgeführt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher entschieden, dass die Bundesbank nach Ablauf einer Übergangsfrist von höchstens drei Monaten keine Anleihekäufe mehr tätigen oder sich an einer Ausweitung des monatlichen Ankaufvolumens beteiligen darf, wenn nicht der EZB-Rat die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nachvollziehbar darlegt. ■

Das BND-Urteil zur Überwachung der Telekommunikation von Ausländern im Ausland

Die eher im Verborgenen liegende Tätigkeit der Nachrichtendienste wurde durch Veröffentlichungen des ehemaligen US-Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden auch in Deutschland zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Der hierauf vom Deutschen Bundestag eingesetzte NSA-Untersuchungsausschuss nahm u.a. die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes (BND) in den Blick. Die rechtspolitische Debatte mündete in eine Neufassung des BND-Gesetzes, wodurch die bisherige Praxis der strategischen Überwachung der Telekommunikation von Ausländern im Ausland durch den BND erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde.

Das neugefasste BND-Gesetz eröffnet dem BND Zugriff auf Telekommunikationsübertragungsnetze (beispielsweise Internetknotenpunkte oder Satellitennetze). Aus der Gesamtheit der erfassten Telekommunikationsdaten versucht man unter Nutzung von Suchbegriffen (Selektoren) diejenigen Informationen herauszufiltern, die nachrichtendienstlich bedeutsam sind. Diese sogenannte **strategische Überwachung** ist nach dem angegriffenen Gesetz nicht an konkrete Anlässe oder Verdachtsmomente geknüpft, sondern kann – bezogen auf die Kommunikation von Ausländern im Ausland – allgemein zur Gewinnung von Anhaltspunkten für Gefahrenlagen

oder allgemeinen Erkenntnissen von außen- und sicherheitspolitischem Interesse eingesetzt werden. Dabei werden in der Praxis überwiegend formale Suchbegriffe (wie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen) verwendet, die es ermöglichen, die Überwachung gezielt auf die Telekommunikation einzelner Personen zu richten. Das BND-Gesetz erlaubt dem BND ferner die Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten u.a. dergestalt, dass der BND vom Partnerdienst bereitgestellte Suchbegriffe verwendet und die hiermit erlangten Trefferfälle automatisiert an den ausländischen Dienst übermittelt.

Gegen dieses Instrument der Auslandsüberwachung wandten sich Journalistinnen und Journalisten, die unter anderem im Ausland über Menschenrechtsverletzungen in Krisengebieten berichten, mit ihrer Verfassungsbeschwerde. Sie brachten vor, von solchen Überwachungsmaßnahmen möglicherweise miterfasst zu werden, was sie in ihren Grundrechten verletze. An zwei öffentlichen Verhandlungstagen ließ sich das Bundesverfassungsgericht die praktische Vorgehensweise des BND bei der Auslandsüberwachung, unter anderem vom Präsidenten des BND, detailliert erläutern.

Am 19. Mai 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die derzeitige gesetzliche Regelung **verfassungswidrig** ist. Es hob allerdings

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 2835/17
Pressemitteilung vom 19.05.2020



hervor, dass an einer wirksamen Auslandsaufklärung ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Die Versorgung der Bundesregierung mit Informationen für ihre außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen hilft ihr, sich im machtpolitischen Kräftefeld der internationalen Beziehungen zu behaupten, und kann folgenreiche Fehlentscheidungen verhindern. Daher ist die **strategische Telekommunikationsüberwachung** als solche prinzipiell **mit dem Grundgesetz vereinbar**. Die Verfassung setzt dem Gesetzgeber aber gehaltvolle grundrechtliche Grenzen und stellt **spezifische Anforderungen** an die Ausgestaltung dieser Überwachungspraxis. Die Neufassung des BND-Gesetzes genügt diesen Vorgaben nicht. →

Das BND-Gesetz verstößt bereits **formell** gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot. Der Gesetzgeber war fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Grundrechte des Grundgesetzes gegenüber Ausländern im Ausland gar nicht anwendbar sind und hatte deshalb im BND-Gesetz das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) nicht zitiert. Jedoch schützen das **Fernmeldegeheimnis** und die Pressefreiheit **auch Ausländer**. Die Entscheidung zum BND-Gesetz stellte erstmals klar, dass dies nicht nur im Inland gilt. Art. 1 Abs. 3 GG bindet die deutsche Staatsgewalt umfassend an die Grundrechte des Grundgesetzes, folglich auch im Ausland. Dies gilt jedenfalls für die Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber Maßnahmen der Überwachung, wie sie hier in Rede standen. Die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte auch im Ausland verhindert, dass der Grundrechtsschutz in einer internationalisierten Welt unterlaufen werden kann.

Das BND-Gesetz ist auch inhaltlich **verfassungswidrig**. Denn der Gesetzgeber hat es unterlassen, die gesetzliche Ermächtigung zur strategischen Auslandsüberwachung in **verhältnismäßiger Weise** zu begrenzen. Das Grundgesetz lässt eine globale und pauschale Überwachung nicht zu. Deshalb muss der Gesetzgeber einschränkende Maßnahmen vorsehen, um das Volumen der Daten und das abgedeckte geographische Gebiet einzugrenzen. Der Gesetzgeber muss die Überwachungszwecke hinreichend präzise festlegen und die Aussonderung von Daten aus Inlandskommunikation klar vorgeben. Außerdem sind Vorkehrungen zum Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen wie z.B. zu Rechtsanwälten, Geistlichen oder Journalisten und zum Schutz eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich.

Auch für Kooperationen mit ausländischen Diensten, die grundsätzlich erlaubt sind, muss der Gesetzgeber entsprechende klare und begrenzte Regelungen treffen sowie für den rechtsstaatlichen Umgang mit übermittelten Daten Sorge tragen. Ebenfalls muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass Erkenntnisse aus der strategischen Auslandsüberwachung an andere in- und ausländische Stellen nur für besonders gewichtige Zwecke übermittelt und genutzt werden dürfen, solange es nicht lediglich um die Information der Bundesregierung für ihre Regierungsaufgaben selbst geht.

Bei der Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Auslandsaufklärung ist es dem Einzelnen kaum möglich, wirksam Rechtsschutz zu erlangen. Denn Betroffene erfahren in der Regel nicht von den heimlich durchgeführten Maßnahmen. Aufgrund der Geheimhaltungsbedürftigkeit des nachrichtendienstlichen Wirkens ist dies verfassungsrechtlich im Grundsatz zulässig. Im Gegenzug stellt die Verfassung jedoch besonders hohe und detaillierte Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Tätigkeit des BND. Dabei ist eine gerichtliche und eine administrative Kontrolle durch unabhängige und eigenständige Kontrollorgane sicherzustellen. Die Arbeit der Kontrollorgane darf nicht durch die „Third Party Rule“ behindert werden.

Da die Informationsversorgung durch den BND für die politische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erhebliche Bedeutung hat, hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass die beanstandeten Vorschriften vorläufig, längstens bis zum 31. Dezember 2021 fortgelten. ■

Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) bestimmt, dass ein Gesetz, „durch“ oder „auf Grund“ welches ein Grundrecht eingeschränkt wird, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss.

Art. 1 Abs. 3 GG Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Third-Party-Rule ist eine Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Bereich der Sicherheits- und Nachrichtendienste: Der Dienst, der einem Partnerdienst Informationen zur Verfügung stellt, behält sich hiernach die Entscheidung darüber vor, ob Informationen an Dritte (Third Party) weitergegeben werden dürfen.



Folgen einer Scheidung für die betriebliche Altersversorgung

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BVL 5/18
Pressemitteilung vom 26.05.2020



Zum Wesen der auf Lebenszeit angelegten Ehe gehört die gleiche Berechtigung beider Partner (Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 GG)*. Dabei werden die Leistungen beider Ehegatten, die sie in Bezug auf Haushaltsführung, Kindererziehung und Berufstätigkeit erbringen, als gleichwertig angesehen. Deshalb haben beide Ehegatten grundsätzlich auch Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam während der Ehe erwirtschafteten Vermögen.

Durch das Institut des **Versorgungsausgleichs** sollen bei einer Scheidung die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität (insbesondere künftige Rentenansprüche) **hälftig aufgeteilt** werden. Für die gleichmäßige Verteilung aller Versorgungsansprüche ist das Familiengericht zuständig.

Dieser Ausgleich erfolgt in der Regel im Wege der **internen Teilung** innerhalb des Versorgungssystems: Beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners wird für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein eigenes Anrecht auf eine spätere Rente oder Pension geschaffen. Hat beispielsweise der ausgleichspflichtige Ehepartner eine Rentenanwartschaft bei einer gesetzlichen oder

privaten Rentenversicherung, geht durch eine interne Verrechnung innerhalb der Rentenversicherung ein Teil dieser Rentenanwartschaft mit der Scheidung auf den anderen Ehepartner über. Beide geschiedenen Ehepartner haben damit im Ergebnis bei demselben Versorgungsträger eine eigene Rentenanwartschaft.

Ein Ausgleich außerhalb des jeweiligen Versorgungssystems, also eine **externe Teilung**, findet nur in Ausnahmefällen statt. Im Falle der externen Teilung wird für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht nicht beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehepartners begründet, sondern bei einem anderen Versorgungsträger. Ausgleichsberechtigte Ehegatten können in diesem Fall wählen, wie sie das ihnen zustehende Geld (d.h. der als Kapitalwert ausgedrückte anteilige Anspruch aus der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Ehepartners) zu ihrer Altersabsicherung nutzen, ob sie es beispielsweise in eine bestehende Altersversorgung, die gesetzliche Rentenversicherung oder eine Direktversicherung einzahlen lassen. Bei kleineren Ausgleichswerten kann der Versorgungsträger eine externe Teilung verlangen, um vor allem die Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte zu vermeiden. Neben diesen Bagatellfällen eröffnet § 17 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAuslG) →

jedoch für bestimmte Formen der **betrieblichen Altersversorgung** in weit größerem Umfang die externe Teilung. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Unternehmen kein Interesse daran haben, bei interner Teilung auch geschiedene Ehegatten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihr betriebliches Altersversorgungssystem aufzunehmen und deren Anrecht mit beträchtlichem Mehraufwand in eigener Verantwortung verwalten zu müssen, obwohl jene Ehegatten nicht für das Unternehmen arbeiten.

Im Wege der konkreten Normenkontrolle (→ S. 51) wurde diese gesetzliche Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Im Zentrum des Vorlagebeschlusses standen sogenannte **Transferverluste**. Diese entstehen bei der Übertragung des Kapitals von der betrieblichen Altersvorsorgeeinrichtung auf einen anderen Versorgungsträger. Gerade in Niedrigzinsphasen bewirkt eine derartige Übertragung wegen der Art und Weise, wie der Kapitalwert berechnet wird, deutliche Verluste. Derjenige Ehepartner, der in die Betriebsrente einzahlt, verliert die Hälfte seines während der Ehe erworbenen Rentenanspruchs, beim anderen Ehepartner kommt aber nur deutlich weniger als die Hälfte an. Diese Transferverluste betreffen faktisch besonders oft Frauen, da diese häufiger als Männer insbesondere wegen der Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit berufstätig sind, während der in Vollzeit berufstätige Ehemann in eine Betriebsrente einzahlt und auch nach der Scheidung im betrieblichen Versorgungssystem bleiben kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass diese gesetzliche Regelung **bei verfassungskonformer Anwendung mit den Eigentumsgrundrechten** der Ehepartner **vereinbar** ist.

Im Falle von Transferverlusten erbringt jedoch der ausgleichspflichtige Ehegatte ein Opfer, das seinen Zweck verfehlt, weil sich die Kürzung seines Anrechts nicht spiegelbildlich im Erwerb eines Anrechts durch den ausgleichsberechtigten Ehepartner auswirkt. Auch das **Eigentumsgrundrecht der ausgleichsberechtigten Person** wird durch die externe Teilung beschränkt. Denn sie muss hierdurch mit Versorgungsleistungen rechnen, die zum einen geringer sind als die Kürzung auf Seiten des ausgleichspflichtigen Ehegatten und zum anderen niedriger als die Leistungen, die sie bei interner Teilung durch ein Anrecht beim ursprünglichen Versorgungsträger erhalten würde.

Diesen Eigentumsgrundrechten stehen berechtigte Interessen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gegenüber, im Fall der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung von zusätzlichen Lasten interner Teilung verschont zu bleiben, zugleich aber im Rahmen der externen Teilung lediglich **aufwandsneutralen Kapitalabfluss** hinnehmen zu müssen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die gesetzliche Regelung die Gerichte nicht hindert, diese gegenläufigen Interessen angemessen in Ausgleich zu bringen und den Versorgungsausgleich im Fall externer Teilung in verfassungsgemäßer Weise vorzunehmen. Es ist **Aufgabe der Gerichte, im Einzelfall** den zu zahlenden Ausgleichswert so festzusetzen, dass auch die Grundrechte der Ehepartner gewahrt sind, indem **übermäßige Transferverluste verhindert** werden. Hierbei ist dem Grundgesetz nicht zahlen genau zu entnehmen, in welchem Maß die Verringerung der erwartbaren Versorgungsleistung verfassungsrechtlich hinzunehmen ist, um dem jeweiligen Betrieb aufwandsneutral die externe Teilung zu ermöglichen. Ebenso wenig gibt das Grundgesetz vor, wie die Berechnung des Ausgleichswerts im Einzelnen vorzunehmen ist. Bei zu hohen Transferverlusten besteht die Möglichkeit des Familiengerichts, als Kompensation höhere Ausgleichsbeträge festzusetzen, dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin aber die Wahl einer internen Teilung (und damit die Verhinderung jeglicher Transferverluste) zu ermöglichen. ■

Art. 14 Abs. 1 GG
Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

* Art. 6 Abs. 1 GG: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Art. 3 Abs. 2 GG: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Bestandsdatenauskunft II

Zur Bekämpfung von Kriminalität und zur Abwehr terroristischer Gefahren dürfen staatliche Sicherheitsbehörden persönliche Kundendaten bei Handy- und Internetdiensten abfragen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Gesetzgeber jedoch strengere Hürden für diesen Datenzugriff vorsehen muss.

Die Bestandsdatenauskunft erlaubt es insbesondere den Sicherheitsbehörden, bei Telekommunikationsunternehmen bestimmte Auskünfte zur Aufklärung von Straftaten (**Strafverfolgung**) sowie zur Verhinderung von Straftaten bzw. der Abwehr von Gefahren (**Gefahrenabwehr**) einzuholen. Bei der manuellen Bestandsdatenauskunft geschieht dies im Wege eines Auskunftersuchens der jeweiligen Behörde an Telekommunikationsunternehmen, welche dann die gespeicherten Bestandsdaten übermitteln.

Zu den **Bestandsdaten** zählen personenbezogene Daten, die Telekommunikationsunternehmen über ihre Kundinnen und Kunden speichern. Dies können beispielsweise Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung, aber auch Telefonnummern oder IP-Adressen sein. Nicht zu den Bestandsdaten zählen dagegen Verkehrsdaten (z.B. Ort, Zeit und Dauer eines Telefonats) oder Kommunikationsinhalte – derartige Informationen unterfallen also von vornherein nicht der Bestandsdatenauskunft.

Die Voraussetzungen der Bestandsdatenauskunft hatte der Gesetzgeber für die Übermittlung im Telekommunikationsgesetz sowie für die Abfrage in jeweils spezifisch für die einzel-

nen Sicherheitsbehörden des Bundes geltenden Bundesgesetzen neu geregelt. Hiermit reagierte er auf eine frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012, mit der das Gericht die damalige Regelung der Bestandsdatenauskunft für verfassungswidrig erklärt hatte (Bestandsdatenauskunft I). Einer der damaligen Beschwerdeführer sowie weitere Personen reichten gegen die Neuregelung Verfassungsbeschwerden ein, da sie sich als Handy- und Internetnutzerinnen und -nutzer in ihren Grundrechten verletzt sahen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 27. Mai 2020, dass auch die Neuregelungen **verfassungswidrig** sind, da die Befugnisse der Sicherheitsbehörden unverhältnismäßig in die Grundrechte betroffener Personen eingreifen.

Zunächst betonte das Bundesverfassungsgericht, dass ein staatlicher Datenzugriff in Form der Bestandsdatenauskunft durchaus zulässig sein kann. Denn die verfolgten Ziele – Kriminalitätsbekämpfung, Abwehr terroristischer Gefahren – sind legitime Anliegen, die eine Einschränkung von Grundrechten grundsätzlich rechtfertigen können. Jedoch dürfen die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in das **Telekommunikationsgeheimnis** (Art. 10 Abs. 1 GG) und das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) nicht unverhältnismäßig sein. Deshalb muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass der Datenzugriff hinreichend begrenzt bleibt. Er muss – nach dem Bild einer Doppeltür – sowohl für die Übermittlung der Daten durch die Telekommunikationsunternehmen als

Erster Senat

Aktenzeichen 1 BvR 1873/13 u.a.

Pressemitteilung vom 17.07.2020

Zu den Sicherheitsbehörden des Bundes gehören die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, der Bundesnachrichtendienst als Auslandsgeheimdienst, der Verfassungsschutz als Inlandsgeheimdienst sowie der Militärische Abschirmdienst als Geheimdienst der Bundeswehr.

*Beschluss des Ersten Senats vom 24.01.2012
AktENZEICHEN 1 BvR 1299/05
Pressemitteilung vom 24.02.2012
(Bestandsdatenauskunft I)*

auch für den Abruf der Daten durch die Sicherheitsbehörden jeweils eine verhältnismäßige Gesetzesgrundlage schaffen. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Bestandsdatenauskunft nicht hinreichend umgesetzt. Insbesondere sind die **gesetzlichen Eingriffsschwellen** – also die Voraussetzungen, wann die Datenübermittlung und -abfrage erfolgen darf – nicht streng genug. Aus verfassungsrechtlicher Sicht darf eine Bestandsdatenauskunft im Bereich der Gefahrenabwehr nämlich grundsätzlich nur bei Vorliegen einer **konkreten Gefahr** erfolgen; im Bereich der Strafverfolgung muss zumindest der **Anfangsverdacht einer Straftat** vorliegen. Zwar darf der Gesetzgeber bei präventiven Maßnahmen der Gefahrenabwehr auch niedrigere Eingriffsschwellen vorsehen, indem er z.B. schon Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr ausreichen lässt (sog. konkretisierte Gefahr). Er muss dies aber auf Fälle begrenzen, in denen es wenigstens um den Schutz von Rechtsgütern bzw. die Verhinderung von Straftaten von erheblichem Gewicht geht. Bei repressiven Maßnahmen der Strafverfolgung – also der Aufklärung und Ahndung von Straftaten – muss in tatsächlicher Hinsicht zumindest ein Anfangsverdacht vorliegen, ein weiteres Absenken der Eingriffsschwelle ist hier nicht zulässig. Insgesamt muss gewährleistet bleiben, dass die Bestandsdatenauskunft nur aus konkretem Anlass und nicht einfach ins Blaue hinein erfolgt.

Für die Abfrage von dynamischen IP-Adressen gelten zudem von Verfassungs wegen besondere Schutzanforderungen. Denn hierdurch können die Sicherheitsbehörden Rückschlüsse auf das individuelle Nutzungsverhalten im Internet ziehen.

Da die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen somit signifikante Einblicke in die Privatsphäre ermöglicht, darf dieses Mittel von den Sicherheitsbehörden nur eingesetzt werden, wenn es um den Schutz von Rechtsgütern bzw. die Verfolgung von Straftaten von hervorgehobenem Gewicht geht. Dagegen ist ein Zugriff auf dynamische IP-Adressen zur Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten unverhältnismäßig.

Da die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Bundesgesetze keine hinreichend klaren und begrenzten Eingriffsschwellen in diesem Sinne enthalten, verstoßen die darin niedergelegten Befugnisse zur Übermittlung und Abfrage von Bestandsdaten gegen die Verfassung. Trotzdem bleiben die beanstandeten Vorschriften vorerst in Kraft, um dem **Gesetzgeber die Möglichkeit zur Nachbesserung** zu geben – dies muss bis spätestens Ende 2021 erfolgen. Während der Übergangszeit sind bei der Anwendung der Vorschriften jedoch einschränkende Maßgaben zu beachten, die die Verhältnismäßigkeit der Bestandsdatenauskunft sicherstellen. ■



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat ebenfalls entschieden, dass die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen zu einzelnen Personen das Recht auf Achtung des Privatlebens berührt (Art. 8 EMRK). Diese und andere relevante Entscheidungen des EGMR hat das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden nationalen Verfassungsbeschwerdeverfahren berücksichtigt.

Zum Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit und zum Europäischen Gerichtsverbund siehe Internationale Perspektiven – S. 36

Äußerungsbefugnisse von Mitgliedern der Bundesregierung

In der parlamentarischen Demokratie in Deutschland steht sich eine Vielzahl von Parteien im politischen Wettbewerb gegenüber. Das Grundgesetz gibt ihnen das Recht, an diesem Wettbewerb gleichberechtigt teilzunehmen (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG).

Dieses Recht wird durch einseitige Parteinahmen und Werbung für oder gegen einzelne Parteien durch Staatsorgane wie die Bundesregierung verletzt (Gebot staatlicher Neutralität). Inhaberinnen und Inhaber von politischen Ämtern, die regelmäßig zugleich Mitglied einer Partei sind, dürfen sich aber außerhalb ihrer amtlichen Funktion am politischen Meinungskampf beteiligen. Vor diesem Hintergrund stellt sich im Einzelfall die Frage, inwieweit und über welche Kommunikationskanäle sich Mitglieder der Bundesregierung öffentlich zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien äußern dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit bereits mehrfach zu diesem Spannungsfeld zwischen Äußerungen von Regierungsmitgliedern im politischen Meinungskampf und Chancengleichheit der Parteien entschieden. Mit Urteil vom 9. Juni 2020 hat es diese Rechtsprechungslinie fortgeführt.

Anlass der diesjährigen Entscheidung war ein Interview des Bundesinnenministers Horst Seehofer mit der Deutschen Presse-Agentur (dpa), in dem der Minister ein Verhalten von

Mitgliedern der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) bzw. deren Bundestagsfraktion als „staatszersetzend“ und „einfach schäbig“⁽¹⁾ bezeichnete. Das Interview war zeitweise auf der Homepage des Innenministeriums abrufbar. Hiergegen wandte sich die AfD im Rahmen eines sog. **Organstreitverfahrens** vor dem Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in einem ersten Schritt erneut fest, dass es auch Ministerinnen und Ministern grundsätzlich nicht verwehrt ist, außerhalb ihrer amtlichen Funktion in ihrer Eigenschaft als **Parteilikerin oder Parteiliker** am politischen Wettbewerb teilzunehmen und insofern andere Parteien zu kritisieren. Die Übernahme eines Regierungsamtes hat nicht zur Folge, dass sich die betreffende Person nicht mehr parteipolitisch engagieren darf. Andernfalls würden die Regierungsparteien benachteiligt.

Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb liegt aber vor, wenn Regierungsmitglieder sich am politischen Meinungskampf beteiligen und dabei auf durch das Regierungsamt eröffnete Möglichkeiten und Mittel zurückgreifen, über welche die politischen Wettbewerber nicht verfügen. Daher verstößt eine parteiübergreifende Äußerung einer Bundesministerin oder eines Bundesministers gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien, wenn sie unter **Einsatz der mit dem Ministeramt verbundenen Ressourcen** →

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvE 1/19
Pressemitteilung vom 09.06.2020

In einem Organstreitverfahren streiten oberste Bundesorgane und andere Berechtigte wie beispielsweise der Deutsche Bundestag, einzelne Fraktionen und Abgeordnete des Bundestags, die Bundesregierung oder auch Parteien miteinander über ihre aus der Verfassung bestehenden Rechte und Pflichten.

oder unter erkennbarer **Bezugnahme auf das Regierungsamt** erfolgt, um ihr damit eine besondere Glaubwürdigkeit oder Gewichtung zu verleihen.

Bei Äußerungen einer Person, die eine Doppelrolle einerseits als Bundesminister und andererseits als Parteiliker wahrnimmt, ist folglich stets abzuwägen, in welcher Funktion die Äußerung getätigt wurde. Eine Äußerung erfolgt regelmäßig insbesondere dann in regierungsamtlicher Funktion, wenn der Amtsinhaber sich durch amtliche Verlautbarungen in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf der Internet-

seite seines Geschäftsbereichs erklärt oder wenn Staatssymbole und Hoheitszeichen eingesetzt werden.

Im vorliegenden Fall war das **Interview selbst** als Teilnahme am politischen Meinungskampf verfassungsrechtlich **nicht zu beanstanden**. Der überwiegende Teil der Fragen bezog sich auf allgemeine politische Themen ohne konkreten Bezug zum Bundesinnenministerium, weswegen sie sich an Horst Seehofer in seiner Funktion als Parteiliker der CSU und nicht in seiner Funktion als Bundesminister richteten. Die Äußerungen selbst waren daher

zulässig. Demgegenüber verletzte die Veröffentlichung des Interviews auf der Homepage des Ministeriums das Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, da es sich bei der **Homepage des Ministeriums** um eine staatliche Ressource der Regierung handelt, die Oppositionsparteien nicht zur Verfügung steht. Die Veröffentlichung des Interviews mit gegen die AfD gerichteten Aussagen auf der Internetseite des Ministeriums stellte daher eine Verletzung des Gebots strikter staatlicher Neutralität dar. ■

(1) Konkret antwortete der Bundesminister im Interview: „Die stellen sich gegen diesen Staat. Da können sie tausend Mal sagen, sie sind Demokraten. Das haben Sie am Dienstag im Bundestag miterleben können mit dem Frontalangriff auf den Bundespräsidenten. Das ist für unseren Staat hochgefährlich. Das muss man scharf verurteilen. Ich kann mich nicht im Bundestag hinstellen und wie auf dem Jahrmarkt den Bundespräsidenten abkanzeln. Das ist staatszersetzend. [...] Der Frontalangriff auf den Bundespräsidenten im Bundestag war einfach schäbig.“



Kommunales Bildungspaket

Zweiter Senat
Aktenzeichen 2 BvR 696/12
Pressemitteilung vom 07.08.2020

Die Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in §§ 34, 34a SGB XII in der Fassung vom 24. März 2011 (sog. kommunales Bildungspaket) sind mit dem Grundgesetz im Wesentlichen unvereinbar, da den Gemeinden durch diese bundesgesetzlichen Vorschriften in unzulässiger Weise Aufgaben übertragen werden. Der Gesetzgeber muss deshalb bis spätestens 31. Dezember 2021 die Zuständigkeitsregelungen für die Erbringung der Bedarfe neu fassen.

§§ 34, 34a SGB XII stellen eine Reaktion auf das Hartz-IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 dar, in dem festgestellt wurde, dass der Gesetzgeber die notwendigen Aufwendungen von Kindern zur Sicherung des Existenzminimums realitätsgerecht bemessen muss. Vor diesem Hintergrund sieht das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche zusätzliche finanzielle Unterstützungen für die Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben vor. Die Gewährung dieser Leistungen erfolgt nach der (unverändert gebliebenen) Aufgabenzuweisung in § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII durch die Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Dagegen hatten mehrere kreisfreie Städte aus Nordrhein-Westfalen **Kommunalverfassungsbeschwerden** erhoben. Sie wandten sich nicht gegen das Bildungspaket als solches, sondern dagegen, dass die Zuweisung durch den Bund im Ergebnis ihnen die Kosten dieser Leistungen auferlege. Hierdurch sahen sie sich in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Vorschriften des Bildungspakets gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verstoßen. Das dort geregelte **Durchgriffsverbot** untersagt es dem Bund seit 2006, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen. Dadurch soll eine Überlastung der Kommunen verhindert werden. Erfolgt die Übertragung hingegen durch das Land, muss es nach den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben auch einen Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung vorsehen (sog. **Konnexitätsprinzip**). Das Grundgesetz sieht eine vergleichbare Pflicht des Bundes dagegen nicht vor. Das Durchgriffsverbot sichert so die **kommunale Selbstverwaltung**.

Mit Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1/09) erklärte das Bundesverfassungsgericht die damaligen Hartz-IV-Regelleistungen für verfassungswidrig. Das Hartz-IV-Gesetz hatte nicht sichergestellt, dass für alle Betroffenen ein menschenwürdiges Existenzminimum garantiert bleibt. Verfassungsrechtlich ergibt sich der Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums aus der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).

Die Verfassungsbeschwerde dient der effektiven Durchsetzung von Grundrechten. Grundrechtsschutz ist Schutz vor dem Staat und durch den Staat. Deshalb können in der Regel nur private Personen – als Träger von Grundrechten – eine Rechtsverletzung mittels Verfassungsbeschwerde geltend machen. Eine Ausnahme ist die Kommunalverfassungsbeschwerde. Diese sichert das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). Dies schützt das Recht der örtlichen Gemeinschaft, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und dabei die lokalen Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen.

Diese schützt die Kommunen nicht nur vor einer Entziehung, sondern auch vor der Zuweisung von Aufgaben, deren Erfüllung die finanziellen, organisatorischen und personellen Ressourcen der Kommunen unverhältnismäßig belasten könnte. Deshalb wird das Durchgriffsverbot nicht nur verletzt, wenn der Bund den Kommunen neue Aufgaben zuweist, sondern auch, wenn Bundesgesetze bestehende Aufgaben so verändern, dass damit erhebliche Auswirkungen auf die **kommunale Organisations-, Personal- und Finanzhoheit** verbunden sind.

Eine solche signifikante Veränderung bestehender Aufgaben enthielt auch das kommunale Bildungspaket. Zwar waren die Kommunen auch schon vor Erlass der angegriffenen Regelungen für die Gewährung bestimmter Leistungen (etwa zu Klassenfahrten) zuständig. Durch das Bildungspaket sind aber viele neue Bedarfe, für die Zuschüsse gewährt werden, hinzugekommen (etwa für Nachhilfe, Mittagsverpflegung, eintägige Schulausflüge).

Außerdem ist der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert worden. Die Leistungen sind nicht mehr auf Schülerinnen und Schüler beschränkt, sondern gelten insbesondere für alle Kinder unter 18 Jahren, die beispielsweise Tageseinrichtungen besuchen. Die Kommunen müssen in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung und rechtliche Bewertung der Anspruchsvoraussetzungen vornehmen, sodass für sie damit eine **erhebliche (organisatorische) Mehrbelastung** verbunden ist.

Bis zum 31. Dezember 2021 dürfen die beanstandeten Vorschriften trotz ihrer Verfassungswidrigkeit weiter angewendet werden. Andernfalls könnten mangels gesetzlicher Grundlage in der Zwischenzeit gar keine Bildungs- und Teilhabeleistungen gewährt und das **Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen** im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 unterschritten werden. ■



Finanzieller Ausgleich für Kernkraftwerke nach Atomausstieg

Im Jahr 2001 besiegelte der Atomkonsens das „Ende“ der Kernkraft in Deutschland. Darauf aufbauend wurden den einzelnen Kernkraftwerken im Ausstiegsgesetz 2002 bestimmte Reststrommengen zugewiesen, die sie vor ihrer endgültigen Abschaltung jeweils noch produzieren durften. Nach Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse wurden 2009 die Nutzung der Kernenergie gesetzlich um durchschnittlich zwölf Jahre je Kernkraftwerk verlängert und die noch produzierbaren Elektrizitätsmengen erhöht.

In Reaktion auf den Reaktorunfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 wurden diese zusätzlichen Reststrommengen mit der Dreizehnten Atomgesetz-Novelle (13. AtG-Novelle) wieder gestrichen und konkrete Abschalttermine für die einzelnen Kraftwerke festgelegt.

Mit Urteil vom 6. Dezember 2016 erklärte das Bundesverfassungsgericht die 13. AtG-Novelle für teilweise unvereinbar mit dem Grundgesetz. Durch die Festlegung der konkreten Abschalttermine war nicht gewährleistet, dass alle Betreiber die ihnen zuvor gesetzlich gewährte Elektrizitätsmenge tatsächlich nutzen konnten.

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 1550/19
Pressemitteilung vom 12.11.2020

Urteil des Ersten Senats
vom 06.12.2016
Aktenzeichen 1 BvR 2821/11 u.a.
Pressemitteilung vom 06.12.2016



Da für diesen Fall kein angemessener finanzieller Ausgleich vorgesehen war, stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die 13. AtG-Novelle insoweit **unverhältnismäßig** in das **Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG** eingreift. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist zur Neuregelung bis Juni 2018 gesetzt.

Mit der Sechzehnten Atomgesetz-Novelle (16. AtG-Novelle) wollte der Gesetzgeber die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 umsetzen. Die 16. AtG-Novelle sieht insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Kernkraftwerksbetreiber vor. Das Gesetz sollte an dem Tag **in Kraft treten**, an dem die Europäische Kommission eine beihilfenrechtliche Genehmigung erteilt oder verbindlich mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist. Nach Erhalt eines Schreibens der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2018 machte das Bundesumweltministerium folgende Bekanntmachung: Die Europäische Kommission habe verbindlich mitgeteilt, dass eine beihilfenrechtliche Genehmigung nicht erforderlich sei – die 16. AtG-Novelle sei damit am 4. Juli 2018 in Kraft getreten.

Die daraufhin von einzelnen Kernkraftwerksbetreibern erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die 16. AtG-Novelle war erfolgreich.

Das Gesetz ist schon nicht in Kraft getreten, weil keine der darin genannten Bedingungen für das Inkrafttreten erfüllt ist. Nach unionsrechtlichem Verständnis ist das Schreiben der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2018 lediglich als eine unverbindliche Einschätzung zu verstehen.

Eine andere Auslegung scheidet aus verfassungsrechtlichen Erwägungen aus. Die hier im Gesetz genannte Bedingung einer „verbindlichen Mitteilung“ der Europäischen Kommission

wäre mit dem **verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz** unvereinbar, wenn damit auch eine unverbindliche Mitteilung der Europäischen Kommission gemeint sein sollte, denn dies wäre unvorhersehbar und nicht hinreichend klar geregelt.

Auch wenn das Gesetz wirksam in Kraft getreten wäre, hätte es den 2016 vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG nicht beseitigen können. Der Gesetzgeber muss zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eigentumseingriffs einen angemessenen Ausgleich schaffen. Die Ausgestaltung des neu eingefügten Ausgleichsanspruchs ist für die betroffenen Unternehmen aber unangemessen.

Nach der im Gesetz geregelten Bemühensobliegenheit (§ 7f Abs. 1 Satz 1 AtG) setzt der Anspruch auf finanziellen Ausgleich durch den Staat nämlich voraus, dass sich der Betreiber zunächst bis Ende 2022 ernsthaft um eine Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen zu „angemessenen Bedingungen“ an Konzerne

Art. 14 Abs. 1 GG
Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.
Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

mit überschießenden Verstromungskapazitäten bemüht hat. Dies ist unzumutbar, weil die Beschwerdeführerinnen zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich um die Übertragung ihrer Reststrommengen bemühen sollen, nicht wissen können, auf welche konkreten Bedingungen sie sich einlassen müssen. Die Regelung bürdet ihnen damit auf, entweder potentiell unangemessene Konditionen zu akzeptieren oder aber zu riskieren, kompensationslos auszugehen.

Außerdem sind die näheren Voraussetzungen des staatlichen Ausgleichs komplex, zugleich aber doch nur rudimentär im Gesetz angelegt und damit nicht hinreichend konkretisiert. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Hintergrunds des Ausgleichs durfte die Konkretisierung nicht den beteiligten Konzernen überlassen werden. Die Regelung wäre daher jedenfalls wegen **unzureichender Bestimmtheit** verfassungswidrig.

Der Gesetzgeber bleibt damit weiterhin zu einer alsbaldigen **Neuregelung** verpflichtet. ■

Antiterrordateigesetz II

Erster Senat
Aktenzeichen 1 BvR 3214/15
Pressemitteilung vom 11.12.2020

Staatliche Sicherheitsbehörden dürfen in der Antiterrordatei gespeicherte Daten im Sinne eines „Data-mining“ erweitert nutzen. Dies muss jedoch dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und an hinreichend konkretisierte und normenklare Eingriffsschwellen gebunden sein. Diesen Anforderungen wird die bisherige Befugnisnorm im Antiterrordateigesetz (§ 6a ATDG) zwar weitgehend, aber nicht vollständig gerecht.

Die Antiterrordatei ist eine der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dienende Verbunddatenbank von Polizei- und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder. Im Regelfall haben Behörden lediglich Zugriff auf die dort gespeicherten Grunddaten wie Name, Geschlecht und Geburtsdatum. Einsicht in die ebenfalls gespeicherten erweiterten Grunddaten wie Bankverbindungen, Familienstand und ethnische Herkunft haben sie grundsätzlich nicht; auf Ersuchen kann die Behörde, welche die Daten eingegeben hat, allerdings im Einzelfall Zugriff gewähren. Bereits im Jahr 2013 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Antiterrordatei in ihren Grundstrukturen für mit dem Grundgesetz vereinbar, beanstandete jedoch Einzelheiten ihrer Ausgestaltung (Antiterrordateigesetz I).

Im Zuge der durch die Beanstandung erforderlich gewordenen Überarbeitung des Antiterrordateigesetzes wurde in § 6a ATDG die so bezeichnete „erweiterte projektbezogene Datennutzung“ von in der Antiterrordatei gespeicherten Datenarten ermöglicht. Dabei handelt es sich um einen typischen Fall von „Data-mining“, also die Generierung neuer Erkenntnisse durch das Herstellen von Zusammenhängen und Querverbindungen zwischen den unterschiedlichen Datensätzen.



Urteil des Ersten Senats
vom 24.04.2013
Aktenzeichen 1 BvR 1215/07
Pressemitteilung vom 24.04.2013
(Antiterrordateigesetz I)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10. November 2020 entschieden, dass diese erweiterte Datennutzung grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist, in der konkreten Ausgestaltung aber **teilweise unverhältnismäßig** in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eingreift und insoweit verfassungswidrig ist.

Der erweiterten Datennutzung („Data-mining“) kommt eine **gesteigerte Belastungswirkung** zu. Vor diesem Hintergrund muss die Erzeugung neuer Erkenntnisse und Zusammenhänge durch Verknüpfung von Daten aus verschiedenen nachrichtendienstlichen und polizeilichen Quellen einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen. Der Eingriff muss zudem an hinreichend konkretisierte und normenklare Eingriffsschwellen für die erweiterte Nutzung gebunden sein.

Für die erweiterte Nutzung der Antiterrordatei zum Zwecke der **Gefahrenabwehr** muss eine wenigstens hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne gegeben sein, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr vorliegen.

Für die erweiterte Nutzung zur **Informationsauswertung** muss diese zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten sein, womit ein wenigstens der Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen vorausgesetzt wird.

Für die erweiterte Nutzung zur **Strafverfolgung** muss ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegen, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind.

Diese differenzierten Anforderungen erfüllt die Befugnisnorm, soweit sie eine erweiterte Nutzung zum Zwecke der **Gefahrenabwehr** und zur **Informationsauswertung** gestattet (§ 6a Abs. 1 und 3 Satz 1 ATDG), nicht jedoch im Hinblick auf die erweiterte Nutzung zur **Strafverfolgung** (§ 6a Abs. 2 Satz 1 ATDG), weil dafür keine bestimmten Tatsachen gefordert werden. Insoweit wurde die Vorschrift daher für nichtig erklärt. ■

Jeder hat das
Recht auf Leben
und körperliche
Unversehrtheit. [...]
In diese Rechte
darf nur auf Grund
eines Gesetzes
eingegriffen werden.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG

Kurz und bündig

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet jährlich in über 5.500 Verfahren. Auf der Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de werden laufend die mit Gründen versehenen Entscheidungen der Senate und der Kammern veröffentlicht. Einige wenige seien hier kurz und bündig dargestellt.

Senatsentscheidungen

Einheitliches Patentgericht

Zweiter Senat, Beschluss vom 13.02.2020, Aktenzeichen 2 BvR 739/17, Pressemitteilung vom 20.03.2020

Der Deutsche Bundestag stimmte 2017 der Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts zu, welches als gemeinsames Gericht aller teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich über bestimmte patentrechtliche Rechtsstreitigkeiten entscheiden soll. Dieses Zustimmungsgesetz erklärte das Bundesverfassungsgericht für nichtig, da es nicht mit der hierfür erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit aller (und nicht nur der bei der Abstimmung anwesenden) Mitglieder des Bundestages beschlossen worden war. Derartige Verstöße gegen das im Grundgesetz festgelegte Zustimmungsquorum können bei der Übertragung von Hoheitsrechten nach Ansicht der Senatsmehrheit von jeder Bürgerin und jedem Bürger im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde als sogenannte formelle Übertragungskontrolle gerügt werden.

Entschädigung für Offshore-Windparks

Erster Senat, Beschluss vom 30.06.2020, Aktenzeichen 1 BvR 1679/17 u.a., Pressemitteilung vom 20.08.2020

Das Bundesverfassungsgericht hat das Windenergie-auf-See-Gesetz für teilweise verfassungswidrig erklärt. Zur Umstellung auf ein neues Zulassungsverfahren von Offshore-Windparks wurden laufende Planfeststellungsverfahren beendet. Auch nahm das neue Gesetz teilweise schon erteilten Genehmigungen ihre Wirkung. Diese **unechte Rückwirkung** ist verfassungsrechtlich nicht vollständig gerechtfertigt, weil dem Gesetzgeber ein milderer, ebenso geeignetes Mittel zur Verfügung steht, um seine Ziele zu erreichen. Den Windpark-Betreibern müsste unter bestimmten Voraussetzungen ein finanzieller Ausgleich für die notwendigen Kosten der Planungen ihrer nach altem Recht bereits begonnenen Projekte gewährt werden.

Eine unechte Rückwirkung liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene bisherige Rechtsposition entwertet. Normen mit unechter Rückwirkung sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Allerdings können sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen der Zulässigkeit ergeben.

Rumänien II

Zweiter Senat, Beschluss vom 01.12.2020, Aktenzeichen 2 BvR 1845/18 u.a., Pressemitteilung vom 30.12.2020

Gegen die Beschwerdeführer besteht jeweils ein Europäischer Haftbefehl eines rumänischen Strafgerichts. Die zuständigen deutschen Fachgerichte erklärten die Überstellung der Beschwerdeführer nach Rumänien für zulässig. Hiergegen wandten sich diese und machten wegen defizitärer Haftbedingungen eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG geltend. Im Anschluss an die Entscheidung des Ersten Senats zum „Recht auf Vergessen II“ zog der Zweite Senat erstmals als Prüfungsmaßstab die Unionsgrundrechte heran und stellte fest, dass die fachgerichtlichen Beschlüsse die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verletzen.

Die Grundrechte des Grundgesetzes kommen bei den vollständig determinierten Rechtsfragen im europäischen Auslieferungsverkehr als Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar zur Anwendung. Vielmehr werden grundsätzlich die Unionsgrundrechte der Prüfung zugrunde gelegt. Nach Art. 4 GRCh sind die mit einem europäischen Überstellungsersuchen befassten Fachgerichte verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen und durch Einholung zusätzlicher Informationen aufzuklären, ob für die betroffene Person eine echte Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies erfordert eine Gesamtwürdigung der von den rumänischen Behörden mitgeteilten Haftbedingungen und gegebenenfalls die Anforderung weiterer Informationen. Dabei sind die Haftbedingungen derjenigen Haftanstalten zu würdigen, in denen eine Inhaftierung der Beschwerdeführer hinreichend wahrscheinlich ist. Deshalb haben die Gerichte die erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen auch auf die Haftbedingungen im halboffenen Vollzugsregime zu erstrecken, die mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannten Mindeststandards nicht vereinbar sind. Diese Mindeststandards decken sich mit den Anforderungen des Art. 1 Abs. 1 GG, so dass eine Identitätskontrolle nicht veranlasst war.

Der Europäische Haftbefehl ist eine besondere Art der Ausschreibung zur Festnahme in der EU. Er erleichtert die EU-weite Festnahme und Auslieferung von Straftätern bzw. Verdächtigen an einen Mitgliedstaat der EU, welcher gegen die gesuchte Person einen nationalen Haftbefehl erlassen hat.

*Beschluss des Ersten Senats vom 06.11.2019
Aktenzeichen 1 BvR 276/17
Pressemitteilung vom 27.11.2019
(Recht auf Vergessen II)*

*Art. 4 GRCh
Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.*

*Art. 1 Abs. 1 GG
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Kammerentscheidungen

Die meisten Entscheidungen des Gerichts fallen in den Kammern, die aus je drei Mitgliedern eines Senats gebildet werden. Im Fall einer Verfassungsbeschwerde kann eine Kammer die Annahme zur Entscheidung ablehnen. Ist die Verfassungsbeschwerde hingegen offensichtlich begründet, kann die Kammer selbst der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden wurden (→ S. 46).

Verbot des Mitführens eines Blindenführhundes

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 30.01.2020, Aktenzeichen 2 BvR 1005/18, Pressemitteilung vom 14.02.2020

Die Beschwerdeführerin musste auf dem Weg zur Physiotherapie mit ihrem Blindenführhund den Wartebereich einer anderen Arztpraxis durchqueren. Diese verbot der Beschwerdeführerin das Mitführen des Blindenführhundes, da Hunde in der Arztpraxis aus hygienischen Gründen nicht erlaubt seien. Die hiergegen gerichtete Klage der Beschwerdeführerin vor den Zivilgerichten blieb erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin statt. Die Verweigerung eines Mitführens des Blindenführhundes berücksichtigt nicht hinreichend das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) sowie das Recht auf persönliche Mobilität (Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention) und ist daher auch mit Blick auf die allenfalls geringen hygienischen Beeinträchtigungen unverhältnismäßig.

Asylbegehren von Konvertiten

1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 03.04.2020, Aktenzeichen 2 BvR 1838/15, Pressemitteilung vom 22.05.2020

Tragen Asylbewerber vor, zum christlichen Glauben konvertiert zu sein, haben die Verwaltungsgerichte nicht nur die objektive Schwere von Verfolgungshandlungen gegen Konvertiten im Herkunftsland festzustellen, sondern auch die innere Tatsache, dass die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität der Betroffenen zentrale Bedeutung hat. Dabei darf die von der christlichen Glaubensgemeinschaft bestätigte Mitgliedschaft der Betroffenen von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden. Auch eine inhaltliche „Glaubensprüfung“ mit eigenen gerichtlichen Wertungen zu Inhalt und Bedeutung eines Glaubenssatzes ist den Verwaltungsgerichten verwehrt. Zulässig ist demgegenüber eine Prüfung der Frage, ob die jeweilige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität der Schutzsuchenden prägend ist oder nicht. Hierfür ist ein Indiz, ob die Schutzsuchenden mit den Lehraussagen der neuen Religionsgemeinschaft vertraut sind. Denn die Prüfung eines Asylbegehrens ist keine eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, sondern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Verwaltungsgerichten zugewiesen.

Übrigens, jedes Verfahren erhält ein Aktenzeichen.

Dieses Aktenzeichen ist keine „Zufallsnummer“, sondern enthält eine Menge Informationen.

Az. 2 BvR 1845/18

Die erste Zahl (1 oder 2) zeigt an, ob der Erste oder der Zweite Senat zuständig ist.

Die dreistellige Buchstabenkombination bezeichnet die Verfahrensart, beispielsweise:

BvR: Verfassungsbeschwerden

BvQ: Einstweilige Anordnungen

BvE: Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen und Gleichgestellten

BvL: Konkrete Normenkontrollen nach Art. 100 Abs. 1 GG.

Die Zahl vor dem Schrägstrich gibt innerhalb der jeweiligen Verfahrensart und innerhalb eines Jahres die laufende Nummer an, mit der das Verfahren in das Verfahrensregister eingetragen wurde.

Die Zahl nach dem Schrägstrich bestimmt das Jahr, in dem das Verfahren eingegangen ist.

Im konkreten Beispiel handelt es sich also um die 1845. Verfassungsbeschwerde, die im Jahr 2018 in das Verfahrensregister des Zweiten Senats eingetragen wurde.

Strafbarkeit von Beleidigungen

2. Kammer des Ersten Senats, Beschlüsse vom 19.05.2020, Aktenzeichen 1 BvR 2459/19 u.a., Pressemitteilung vom 19.06.2020

Zum Spannungsverhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht hat das Bundesverfassungsgericht bekräftigt, dass die Beurteilung, ob eine strafbare Beleidigung vorliegt, in aller Regel von einer Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen abhängig ist. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen einer ehrverletzenden Äußerung und ihrer Bedeutung. Nur in Ausnahmefällen und unter engen Voraussetzungen kann eine Abwägung entbehrlich sein: in Fällen einer **Schmähkritik**, einer Formalbeleidigung oder einer Verletzung der Menschenwürde.

Eine Schmähung hat keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung. Es geht bei ihr allein um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher. Beispielsweise, wenn – häufig im Internet – Personen ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden.

Diskriminierung wegen nichtehelicher Abstammung bei Einbürgerung

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 20.05.2020, Aktenzeichen 2 BvR 2628/18, Pressemitteilung vom 17.06.2020

Die Beschwerdeführerin beantragte 2013 ihre Einbürgerung und zog nach Deutschland. Sie ist das nichteheliche Kind einer US-amerikanischen Mutter und eines 1921 als deutscher Staatsangehöriger geborenen Vaters, dem aufgrund seiner jüdischen Herkunft 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden war. Den Einbürgerungsanspruch für Abkömmlinge derjenigen, denen von den Nationalsozialisten die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden war (Art. 116 Abs. 2 GG), lehnten die Verwaltungsbehörden und -gerichte mit dem Argument ab, als nichteheliches Kind hätte die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt ihrer Geburt 1967 nach der damaligen Rechtslage die deutsche Staatsangehörigkeit sowieso nicht von ihrem Vater erwerben können, weswegen der Entzug von dessen deutscher Staatsangehörigkeit hierfür nicht ursächlich sei. Das Bundesverfassungsgericht gab der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde statt. Denn der Verfassungsauftrag zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Art. 6 Abs. 5 GG) sowie das Verbot von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts der Eltern (Art. 3 Abs. 2 GG) sind auch beim Einbürgerungsanspruch zu beachten.

Verbot des Einsatzes von Leiharbeitskräften als Streikbrecher

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 19.06.2020, Aktenzeichen 1 BvR 842/17, Pressemitteilung vom 06.08.2020

Das gesetzliche Verbot, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auf bestreikten Arbeitsplätzen – und damit als **Streikbrecher** – einzusetzen, verstößt nicht gegen die **Koalitionsfreiheit**. Grundsätzlich ist es den Tarifvertragsparteien selbst überlassen, ihre Kampfmittel den sich wandelnden Umständen anzupassen, um dem Gegner gewachsen zu bleiben und ausgewogene Tarifabschlüsse zu erzielen. Die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie darf nicht gefährdet werden, solange zwischen den Tarifvertragsparteien ein ungefähres Kräftegleichgewicht – Parität – besteht. Das Verbot des Einsatzes von Leiharbeitskräften als Streikbrecher zielt auf die grundlegende Parität der Tarifvertragsparteien ab. Es ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Rahmenbedingungen im Tarifvertragsrecht zu ändern, um Parität wiederherzustellen.

Streikbrecher werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt, die nicht an einem Streik teilnehmen.

*Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG
Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.*

Kein Schadenersatz für Altanschießer

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 01.07.2020, Aktenzeichen 1 BvR 2838/19, Pressemitteilung vom 11.08.2020

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Anschlussbeiträgen gegenüber **Altanschießern** in den neuen Bundesländern beschäftigt seit Jahrzehnten die Gerichte. Im Mittelpunkt steht dabei regelmäßig der Verjährungseinwand. Nach der früheren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kam es insofern maßgeblich auf den Zeitpunkt des erstmaligen Sitzungserlasses an, nicht aber auf die Wirksamkeit der Sitzung. Diese Auslegung war für Betroffene vorteilhaft. 2004 trat dann allerdings in Brandenburg eine gesetzliche „Klarstellung“ in Kraft, wonach der Verjährungsbeginn eine wirksame Beitragssatzung voraussetze. Im Jahr 2015 beanstandete das Bundesverfassungsgericht die uneingeschränkte Anwendung dieser „klarstellenden“ Gesetzesänderung auf Altfälle als unzulässige echte Rückwirkung, da die Verwaltungsgerichte das Gesetz vor der Gesetzesänderung anders ausgelegt hatten. Die daraufhin von den Altanschießern im Wege der Staatshaftung geltend gemachten Schadenersatzansprüche wiesen die Zivilgerichte jedoch ab und traten dabei der früheren Auslegung der Verjährungsregelungen durch die Verwaltungsgerichte entgegen. Bereits von Anfang an habe es auch nach der früheren Rechtslage einer wirksamen Satzung bedurft. Die Beitragsforderungen seien deshalb nicht verjährt und rechtmäßig gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat keinen Verfassungsverstoß festgestellt, da die Zivilgerichte das Beitragsrecht eigenständig auslegen dürfen und dabei keine verfassungsrechtliche Verpflichtung für Zivilgerichte besteht, sich der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anzuschließen.

Als Altanschießer werden Grundstückeigentümer bezeichnet, deren Grundstücke bereits in der DDR oder während der Gründung von kommunalen Zweckverbänden in den 1990er Jahren an das Leitungsnetz angeschlossen wurden.

Strafbarkeit von „Containern“

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 05.08.2020, Aktenzeichen 2 BvR 1985/19 u.a., Pressemitteilung vom 18.08.2020

Die Beschwerdeführerinnen entnahmen aus einem verschlossenen und sich auf dem Betriebsgelände eines Supermarktes befindlichen Abfallcontainer Lebensmittel. Sie wurden deshalb von den Strafgerichten wegen Diebstahls verurteilt und mussten acht Stunden gemeinnützige Arbeit bei einer Tafel ableisten. Das Bundesverfassungsgericht hat ihre Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere das **Ultima-Ratio-Prinzip** gebieten hier keine Einschränkung der Strafbarkeit, denn es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns festzulegen. Der Gesetzgeber darf im Rahmen seines weiten Einschätzungsspielraums auch die Verfügungsbefugnis des Eigentümers an wirtschaftlich wertlosen Sachen und das Interesse des Eigentümers an der Vermeidung etwaiger Haftungs- und Prozessrisiken schützen. Der im Einzelfall geringen Schuld des Täters oder der Täterin haben die Fachgerichte bei der Strafzumessung hinreichend Rechnung zu tragen.

Das Ultima-Ratio-Prinzip besagt, dass das Strafrecht als schärfste Sanktion nur als „letztes Mittel“ zur Ahndung sozialethisch besonders verwerflichen Verhaltens eingesetzt werden darf.

Schockbilder und Verbot von Mentholzigaretten

2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 08.09.2020, Aktenzeichen 1 BvR 895/16, Pressemitteilung vom 16.10.2020

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde der Tabakindustrie nicht zur Entscheidung angenommen. Die Pflicht, Tabakerzeugnisse mit Schockbildern zu versehen und das Verbot von Mentholzigaretten sind nicht am Maßstab der deutschen Grundrechte zu überprüfen, weil diese Regelungen zwingendes Unionsrecht umsetzen. Angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vereinbarkeit dieser Regelungen mit den Unionsgrundrechten kommt auch eine Vorlage an den EuGH nicht in Betracht.

Informationszugang im Bußgeldverfahren

3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 12.11.2020, Aktenzeichen 2 BvR 1616/18, Pressemitteilung vom 15.12.2020

Das Bundesverfassungsgericht hat auf eine Verfassungsbeschwerde zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Geschwindigkeitsverstößes im Straßenverkehr entschieden, dass dem Betroffenen zum Zwecke seiner Verteidigung Einsicht in alle vorhandenen Daten und Unterlagen, hierunter die sogenannten Rohmessdaten, zu gewähren ist, auch wenn diese nicht Bestandteil der Bußgeldakte sind. Dieses Recht auf Informationszugang folgt aus dem grundrechtsgleichen Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), das auch im Bußgeldverfahren die Waffengleichheit zwischen den Verfolgungsbehörden und den Betroffenen umfasst.

Der Begriff Rohmessdaten ist nicht offiziell definiert. Umgangssprachlich werden hierunter diejenigen Daten verstanden, die im Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten durch ein Messgerät erhoben und zur Bildung des finalen Messwertes verwendet werden.

Luftangriff nahe Kunduz (Afghanistan)

2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 18.11.2020, Aktenzeichen 2 BvR 477/17, Pressemitteilung vom 16.12.2020

Im September 2009 befahl ein Oberst der Bundeswehr einen Luftangriff nahe Kunduz (Afghanistan). Der Bundesgerichtshof hat in drei Entscheidungen Amtshaftungsansprüche der Beschwerdeführer, die bzw. deren Angehörige bei dem Luftangriff verletzt bzw. getötet worden waren, verneint. Das Bundesverfassungsgericht hat die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Auch wenn die Kammer des Bundesverfassungsgerichts Zweifel an der These des Bundesgerichtshofs äußerte, wonach derartige Ansprüche einer weiteren gesetzlichen Grundlage bedürften, weil das geltende Recht im Lichte der Grundrechte auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) ausgelegt werden muss und diese zumindest eine Kompensation erfordern dürften, hatte der Bundesgerichtshof die Klagen auch und vor allem deshalb zurückgewiesen, weil er eine Amtspflichtverletzung des befehlshabenden Obersts nicht feststellen konnte. Das war verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Eilverfahren

Beim Bundesverfassungsgericht können auch Eilverfahren betrieben werden, in denen schon vor Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufige Maßnahmen getroffen werden können.

Masernimpfung für Personen in Gemeinschaftseinrichtungen

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 11.05.2020, Aktenzeichen 1 BvR 469/20 u.a., Pressemitteilung vom 18.05.2020

In einem Eilverfahren hat es das Bundesverfassungsgericht abgelehnt, Regelungen des Infektionsschutzgesetzes vorläufig außer Kraft zu setzen. Nach dem neuen Recht darf eine Betreuung von Kindern unter anderem in einer Kindertagesstätte lediglich bei Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgen. Da das Hauptsacheverfahren nicht von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint, war über die Anträge auf einstweilige Anordnung im Rahmen einer Folgenabwägung zu entscheiden. Danach musste das Interesse, Kinder ohne Masernimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen, gegenüber dem Interesse an der Abwehr infektionsbedingter Risiken für Leib oder Leben einer Vielzahl von Personen zurücktreten.

Protestcamps gegen den Ausbau der A49

1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 21.09.2020, Aktenzeichen 1 BvR 2146/20 u.a., Pressemitteilung vom 22.09.2020

Im Wege der einstweiligen Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht einem Anmelder geplanter Protestcamps gegen Waldrodungen zum Zwecke des Ausbaus der Autobahn A49 teilweise Recht gegeben und die aufschiebende Wirkung seiner Klagen gegen Versammlungsverbote teilweise wiederhergestellt.

Berliner Mietendeckel

3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 28.10.2020, Aktenzeichen 1 BvR 972/20, Pressemitteilung vom 29.10.2020

Das Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, das Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung des „Berliner Mietendeckels“ vor einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig auszusetzen, weil die Beschwerdeführerin nicht dargelegt hat, dass ihr andernfalls ein schwerer Nachteil von besonderem Gewicht droht. Zu den Erfolgsaussichten der noch anhängigen Hauptsache hat das Gericht keine Aussage getroffen.

Das angegriffene Gesetz regelt für Berlin Mietobergrenzen sowie ein Verbot von Mieterhöhungen und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Absenkung der Miete führen.

Zu entscheiden 2021

Auch im kommenden Jahr stehen zahlreiche Verfahren zur Entscheidung an.

Darunter werden sich voraussichtlich unter anderem die folgenden Verfahren befinden:

Berücksichtigung der Erziehung von Kindern in der Sozialversicherung

Zu der Frage, ob die Erziehung von Kindern in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung auf Beitragsseite berücksichtigt werden muss und inwiefern bei der Beitragserhebung zur sozialen Pflegeversicherung Eltern in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Kinder entlastet werden müssen, sind mehrere Verfassungsbeschwerden und eine konkrete Normenkontrolle anhängig.

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die Verfassungsbeschwerde behandelt die Frage, ob die einfach-rechtliche Vorgabe aus dem Betreuungsrecht, wonach ärztliche Zwangsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zulässig sind, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Klimaschutz

Die Deutsche Umwelthilfe, Greenpeace sowie Klimaaktivisten, die teilweise auch für Fridays for Future aktiv sind, wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen das Unterlassen geeigneter gesetzlicher Vorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels durch die Bundesrepublik Deutschland. Sie sehen sich unter anderem in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt, weil der Staat insoweit seiner Schutzpflicht nicht nachkomme.

Berliner Mietendeckel

Vermieterinnen und Vermieter wenden sich mit Verfassungsbeschwerden gegen die landesrechtliche Regelung des „Berliner Mietendeckels“, weil sie unter anderem ihr Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) verletzt sehen.

Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Windparks

Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern will die Akzeptanz von Windenergieanlagen dadurch erhöhen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden die Möglichkeit erhalten, an der Wertschöpfung von Windparks zu partizipieren. Hierzu sind Vorhabenträger verpflichtet, projektbezogene Gesellschaften zu gründen und mindestens 20 Prozent der Anteile dieser Gesellschaften den betroffenen Anwohnern und Gemeinden anzubieten. Ein Betreiber von Windenergieanlagen wendet sich hiergegen mit seiner Verfassungsbeschwerde.

Kinderehen

Der Bundesgerichtshof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es unter anderem mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

Masernschutzimpfung

Mehrere Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen das 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz, wonach eine Betreuung von Kindern unter anderem in einer Kindertagesstätte nur noch bei Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgen darf. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sehen sich unter anderem in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt.

Gefangenenentlohnung

Die Verfassungsbeschwerden behandeln die Frage, ob die gesetzlich festgelegte Höhe der Vergütung, die Gefangene im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistungen erhalten, mit der Verfassung vereinbar ist. Konkret betroffen sind Regelungen der Strafvollzugsgesetze in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Patientenverfügung im Maßregelvollzug

Die Verfahren werfen die Frage auf, ob einer Person, die sich aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung im Maßregelvollzug befindet, zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes zwangsweise Neuroleptika verabreicht werden dürfen, obwohl sie zuvor in einer Patientenverfügung eine Behandlung mit diesen Medikamenten ausdrücklich abgelehnt hat.

Beschwerdekammer beim Europäischen Patentamt

Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern beim Europäischen Patentamt und berufen sich dabei auf unzureichenden Rechtsschutz.

Freihandelsabkommen mit Kanada

Die Verfassungsbeschwerden und ein Organstreitantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE richten sich gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten andererseits (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA).

Schiedsgerichtsklausel in Investitionsschutzabkommen

Eine niederländische Gesellschaft hält einen Beschluss des Bundesgerichtshofes für verfassungswidrig, mit dem dieser – nach Vorabentscheidung durch den EuGH – die in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen der Slowakei und den Niederlanden enthaltene Schiedsgerichtsklausel für unanwendbar erklärt hat, weil sie die Autonomie des Unionsrechts beeinträchtigt. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin stelle das EuGH-Urteil einen Ultra vires-Akt dar und verletze die Verfassungsidentität.

Berliner Mietendeckel

284 Abgeordnete der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP sowie das Landgericht Berlin und das Amtsgericht Mitte haben dem Bundesverfassungsgericht als abstrakte und konkrete Normenkontrollen (→ S. 51) die Frage vorgelegt, ob der sog. „Berliner Mietendeckel“ mit Verfassungsrecht vereinbar ist. Streitig ist, ob dem Landesgesetzgeber von Berlin eine Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung des „Mietendeckels“ zusteht.

Parteienfinanzierung

Die Anhebung der absoluten Obergrenze staatlicher Parteienfinanzierung um rund 25 Millionen Euro ist Gegenstand eines Organstreits und einer abstrakten Normenkontrolle, mit denen ein formeller Verfassungsverstoß durch Verletzung des Rechts einer Fraktion auf gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung und ein materieller Verfassungsverstoß gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien gerügt werden.

Reichweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts

Die Verfassungsbeschwerde wirft die Frage auf, ob eine Religionsgemeinschaft den Abschluss eines Arbeitsvertrages von der Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft abhängig machen darf.

Äußerungen von Regierungsmitgliedern

Gegenstand des Organstreits sind Äußerungen der Bundeskanzlerin in Südafrika zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen und die Wiedergabe derselben auf der Homepage des Kanzleramtes. Nach Auffassung der Antragstellerin liegt hierin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien.

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung

Der Bundesgerichtshof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vereinbar ist, dass die Neuregelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Fällen anwendbar sind, bei denen die Taten, durch welche die Vermögenswerte erlangt wurden, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung verjährt waren.

Grob verkehrswidrige und rücksichtslose Geschwindigkeitsjagd

Nach der 2017 eingeführten Strafvorschrift des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens strafbar, wer sich im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Ein Amtsgericht hat die Norm wegen eines möglichen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG vorgelegt.

Datenhehlerei

Die fehlende Bestimmtheit der Strafnorm rügen Beschwerdeführer hinsichtlich des 2015 in Kraft getretenen Straftatbestands der Datenhehlerei (§ 202d StGB), der einen Tatbestandsausschluss „insbesondere“ für Amtsträger und Journalisten enthält.

Kindergeld für Staatsangehörige aus Drittstaaten

Der Bezug von Kindergeld hängt bei Eltern, die weder die deutsche noch die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen und auch sonst nicht freizügigkeitsberechtigt sind, von ihrem Aufenthaltsstatus ab (§ 62 Abs. 2 EStG). Auf Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts prüft das Bundesverfassungsgericht diese Regelung, die insbesondere bei humanitären Aufenthaltstiteln (etwa bei Bürgerkriegsflüchtlings) hohe Anforderungen an die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld festlegt, während Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels ohne weitere Voraussetzungen bezugsberechtigt sind.

Unterrichtungspflichten der Bundesregierung zu den Griechenlandhilfen

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen rügt die verspätete Unterrichtung des Deutschen Bundestages über die Verhandlungslinie der Bundesregierung zum Verbleib oder vorübergehenden Ausscheiden Griechenlands aus der Eurozone im Juli 2015 und macht insofern parlamentarische Unterrichtsrechte geltend.

Abwahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag

Die Bundestagsfraktion der AfD wendet sich im Rahmen eines Organstreitverfahrens wegen der Abberufung eines ihrer Abgeordneten vom Amt des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz gegen den Deutschen Bundestag und gegen den Ausschuss. Sie ist der Ansicht, die durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erfolgte Abberufung des Vorsitzenden verletze sie in ihren verfassungsmäßigen Rechten, da ihr der Vorsitz in diesem Ausschuss zustehe.

Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages

Die Bundestagsfraktion der AfD wendet sich im Wege eines Organstreitverfahrens gegen den Deutschen Bundestag. Sie sieht sich dadurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt, dass bislang keiner der von ihr zur Wahl vorgeschlagenen Abgeordneten vom Deutschen Bundestag zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wurde, ohne dass durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt worden sei, dass die Ablehnung ihrer Kandidatinnen und Kandidaten nicht aus sachwidrigen Gründen erfolge.

HERAUSGEBER

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Postfach 1771

76006 Karlsruhe

T +49 (0) 721 9101 - 0

F +49 (0) 721 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de

www.bundesverfassungsgericht.de

1. Auflage 2021

Zitat Titel:

Gerhard Leibholz (1901–1982), Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1952.

Mit dieser auch Status-Bericht genannten Schrift wurde der Status des Bundesverfassungsgerichts als

Verfassungsorgan begründet. Gerhard Leibholz war von 1951 bis 1971 Richter des Bundesverfassungsgerichts.

KONZEPTION UND DESIGN

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Dortmund

www.mosaik-management.de

ART DIREKTION

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Lisa Seuster und Bernd Baringhorst

ILLUSTRATIONEN

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Elisabeth v. Mosch

BILDNACHWEISE

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Mathias Kolta: 8, 20 – 31, 40

Uwe Stohrer, Freiburg: Titel U2, 11

Klaus Lorenz, Karlsruhe, www.lorenz-fotodesign.de: 4, 12 – 15

Bundesregierung, Sandra Steins, Berlin: 17

Stadt Karlsruhe, Peter Bastian, Karlsruhe: 33

Bianca Evers, Potsdam: 34, 35

Gustavo Alàbiso, Karlsruhe: 37

Stephan Baumann, Karlsruhe, www.bild-raum.com: 32, 38, 39

PAPIER UND SCHRIFT

SoporSet PREMIUM OFFSET 120 g/m² und 300 g/m²; Sabon, Akko

DRUCK UND PRODUKTION

Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen/Westfalen

www.druckerei-kettler.de



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT